

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM VERTRAG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON FÖRDERMITTELN

IM RAHMEN VON PROJEKTEN DER TECHNISCHEN HILFE

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien Fördergeber und Fördernehmer.

Zum Zwecke dieser allgemeinen Vertragsbedingungen werden die allgemeinen Vertragsbedingungen nachstehend als „AVB“ bezeichnet, der Vertrag über die Bereitstellung von Fördermitteln ohne AVB und andere Anlagen wird nachstehend „Vertragsdokument (ohne Anlagen)“ genannt und der Vertrag über die Bereitstellung von Fördermitteln, die AVB und sonstige Anlagen zusammen werden weiter als „Fördervertrag¹“ bezeichnet. Die AVB sind ein untrennbarer Bestandteil des Vertrags über die Bereitstellung von Fördermitteln.

Wenn einige Bestimmungen der AVB im Widerspruch zu Bestimmungen des Vertragsdokuments stehen, gelten die Bestimmungen des Vertragsdokuments.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer richten sich nach dem Fördervertrag, nach allen Dokumenten, auf die der Fördervertrag verweist, und nach den Rechtsvorschriften der SR, AT und EU. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien darüber hinaus nach dem Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowakei – Österreich, dem Handbuch für Antragsteller, dem Handbuch für Begünstigte, dem Handbuch für Projekte der Technischen Hilfe, dem Aufruf zur Projekteinreichung, dem genehmigten Förderantrag bzw. der Entscheidung über die Förderung und den Regeln der Förderfähigkeit der Ausgaben für das Programm Interreg V-A Slowakei – Österreich (nachstehend „Förderfähigkeitsregeln“) (in der jeweils zum Zeitpunkt der getätigten Ausgabe gültigen Fassung) für den Programmzeitraum richten. Der Fördernehmer erklärt, dass er sich mit dem Inhalt der vorgenannten Dokumente vertraut gemacht hat und er sich verpflichtet, sie zusammen mit den Bestimmungen dieses Fördervertrags einzuhalten. Die vorgenannten Dokumente sind auf der Website des Programms veröffentlicht.

~~Alle Pflichten des Fördernehmers zur Erfüllung des Vertragszweckes, die im Fördervertrag angeführt sind, muss der Fördernehmer auch in Bezug auf die Partner gewährleisten. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Fördernehmer und den anderen Partnern im Zusammenhang mit der Umsetzung der Projektaktivitäten regelt die Partnerschaftvereinbarung.~~

¹ Erläuternde Fußnote für österreichische Fördernehmer: Dieses Vertragskonvolut in seinem gesamten Umfang ist die eigentlich maßgebliche Vertragsgrundlage. Um die Bestandteile klar zu unterscheiden, wird das Kerndokument, welches von den Vertragsparteien unterschrieben wird, als „Vertragsdokument (ohne Anlagen)“ bezeichnet.

GESETZGEBUNG UND AUSLEGUNG DER BEGRIFFE

Den grundlegenden, rechtlichen Rahmen für die Regelung der Beziehungen zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer bilden insbesondere:

Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Verordnung des EP und des Rates Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Allgemeine Verordnung)
- Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006
- Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1299/2013 vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels Europäische territoriale Zusammenarbeit aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 481/2014 DER KOMMISSION vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- Beschluss der Kommission Nr. C(2013) 9527 vom 19. Dezember 2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet.
- weitere Rechtsakte der EU zur Umsetzung von EFRE-kofinanzierten Projekten

Abkürzungen

AT – Republik Österreich

AVB – Allgemeine Vertragsbedingungen

AZA – Auszahlungsantrag auf Projektebene

BA - Begleitausschuss

CKO – Zentrale Koordinationsstelle der SR

EFRE – Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung

EG – Europäische Gemeinschaft

eMS – elektronisches Monitoringsystem

EP – Europäisches Parlament

EU – Europäische Union

ESIF – Europäische Struktur- und Investitionsfonds

GS – Gemeinsames Sekretariat

idgF. - in der gültigen Fassung

ISUF – (slowakisches) Informationssystem zur Abrechnung von Förderungen

NRZ – nicht rückzahlbarer Zuschuss, entspricht im Deutschen dem Begriff „Fördermittel“

OVZ/UFH – Umstand für einen Haftungsausschluss

RZA - Rückzahlungsantrag

SR – Slowakische Republik

TH – Technische Hilfe

VB – Verwaltungsbehörde

ZDV – Slowakische Kurzform für Liste der deklarierten Ausgaben, entspricht sinngemäß der Partner-Abrechnung

Begriffe

Folgende Begriffe und Abkürzungen, werden zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer zu Vertragszwecken verwendet, wenn es im Fördervertrag nicht gesondert anders vereinbart ist:

- **Aktivität** – die Gesamtheit der Tätigkeiten, die vom Fördernehmer im Rahmen des Projekts mit den dafür bereitgestellten Finanzmitteln während des im Aufruf zur Projekteinreichung festgelegten, förderfähigen Zeitraums realisiert werden, die zur Erreichung eines konkreten Ziels beitragen und ein definiertes Ergebnis haben, das einen Mehrwert für den Fördernehmer und/oder die Zielgruppe/die Nutzer der Projektergebnisse unabhängig von der Realisierung der sonstigen Aktivitäten darstellt;
- **Unverzüglich** – spätestens innerhalb von sieben Tagen ab dem Zustandekommen der Tatsache, die für die Berechnung der Frist ausschlaggebend ist; das gilt nicht, wenn in einer konkreten Bestimmung des Fördervertrags eine abweichende Frist für den konkreten Fall festgelegt wird; für die Berechnung von Fristen gelten die Regeln in der Definition der Frist gemäß Artikel 4 des Vertragsdokuments;
- **Förderfähige Gesamtausgaben gemäß Genehmigung Absatz 3.1 lit. a) des Vertragsdokuments²** – Ausgaben, deren maximale Höhe sich aus der Auswahl des Begleitausschusses gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 1299/2013 bzw. der Entscheidung des Fördergebers ergibt. Die förderfähigen Gesamtausgaben bilden den

² bezieht sich auf das unterzeichnete Hauptdokument, nicht diese Anlage, siehe Definition auf S.1 dieser AVB

sachlichen und finanziellen Rahmen für die Entstehung der förderfähigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt zur Umsetzung der Projektaktivitäten aufgewendet werden.

- **Bescheinigungsbehörde** – ein nationales, regionales oder örtliches öffentliches Organ oder ein Subjekt der öffentlichen Verwaltung, das vom Mitgliedsstaat für Zertifizierungszwecke bestimmt wurde. Die Bescheinigungsbehörde ist verantwortlich für die Koordinierung und die Führung der am System der Finanzverwaltung beteiligten Subjekte, für die Bereitstellung der Konten, für die Bescheinigung von Ausgaben und Zahlungsanträgen der Fördernehmer vor deren Meldung an die Europäische Kommission, für die Ausarbeitung von Zahlungsanträgen und deren Vorlage bei der Europäischen Kommission, für die Annahme von Zahlungen von der Europäischen Kommission, für die Abwicklung von Finanzbeziehungen (insbesondere aus dem Titel von Unregelmäßigkeiten und Finanzkorrekturen) mit der Europäischen Kommission und auf nationalem Niveau sowie für die Veranlassung von Zahlungen für die einzelnen Programme. Für das Programm Interreg V-A Slowakei – Österreich übernimmt das Finanzministerium der SR die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde;
- **Tag** – als Tag wird ein Kalendertag verstanden;
- ~~**Partnerschaftsvereinbarung** – Vertrag zwischen dem Lead Partner und den Partnern, mit diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten des Lead Partners und der Partner, bei der gemeinsamen Umsetzung des Projekts festgelegt;~~
- **Dokumentation** – jegliche Information oder jeglicher Datensatz in Bezug und/oder im Zusammenhang mit dem Projekt, die/der auf einem materiellen Träger oder elektronisch in Form einer Computerdatei festgehalten ist;
- **Lieferant** – ein Subjekt, das für den Fördernehmer die Lieferung von Waren, die Realisierung von Arbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen als Bestandteil der Realisierung von Projektaktivitäten anhand der Ergebnisse einer öffentlichen Auftragsvergabe oder einer anderen Art der Auftragsvergabe leistet, die im Rahmen des Projekts im Sinne des Fördervertrags ausgeführt wurde;
- **elektronisches Monitoringsystem (eMS)** – Informationssystem, das standardisierte Prozesse des Programm- und Projektmanagements abbildet. Es enthält wichtige Daten für eine transparente und effektive Verwaltung, Finanzgebarung und Kontrolle der Förderungen.
- **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (oder auch „EFRE“)** – eins der Hauptförderinstrumente der Struktur- und Regionalpolitik der EU; deren Ziel ist die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch den Ausgleich der wesentlichen regionalen Unterschiede in der Union mittels nachhaltiger Entwicklung und struktureller Anpassung der regionalen Wirtschaft einschließlich des wirtschaftlichen Aufholprozesses der ärmeren Regionen;
- **Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF)** – Sammelbegriff für den EFRE, den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung sowie den Europäischen Meeres- und Fischereifonds;
- **Finanzielle Beendigung des Projekts** – tritt mit dem Tag ein, an dem es nach der Umsetzung aller Projektaktivitäten zur Erfüllung folgender Bedingungen kommt:

- Der Fördernehmer/**Partner** hat alle rechtsverbindlichen Verpflichtungen zur Bezahlung der förderfähigen Ausgaben an all seine Lieferanten erfüllt, und diese sind im Sinne der zugehörigen Rechtsvorschriften und der Bedingungen im Fördervertrag in der Buchhaltung des Fördernehmers/**Partners** vermerkt, und
 - dem Fördernehmer/**Partner** wurden die entsprechenden Fördermittel bezahlt/verbucht
 - ~~der Fördernehmer hat alle anteiligen EFRE Mittel an die am Projekt beteiligten Partner weitergeleitet.~~
- **Fördernehmer (Lead-Partner bzw. Lead Beneficiary)** – Behörde, Organisation, juristische oder natürliche Person (Unternehmer) oder eine Verwaltungsstelle, die **im Namen der Projektpartnerschaft auftritt und** zum Zwecke der Projektumsetzung EFRE-Mittel erhält;
 - **Identifikations- und Kontaktdaten** – dies sind primär Name, Adresse, Steuernummer, UID, ZVR-Nummer, Firmenbuchnummer, E-Mailadresse, Vor- und Nachname des/der Vertretungsbefugten;
 - **Quantifizierbare Indikatoren auf der Programmebene** – die Quantifizierung von Outputs und Zielen, die im Zuge der Umsetzung der Projektaktivitäten erreicht werden müssen, ist verpflichtend. Die quantifizierbaren Indikatoren zu den Projektoutputs sind den Projektaktivitäten zugeordnet und spiegeln den Fortschritt auf Projektebene wider. Die quantifizierbaren Indikatoren sind in Anlage 2 zum Vertragsdokument festgehalten und entstammen dem vom Begleitausschuss genehmigten Projektantrag;
 - **Begleitausschuss** – dieses von der Verwaltungsbehörde einberufene Programm-gremium beschäftigt sich mit Fragen der Programmsteuerung und mit Schlussfolgerungen aus dem Programmmonitoring. Der Begleitausschuss wählt Projekte aus im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EU) 1299/2013. Den Begleitausschuss für ein Programm im Rahmen des Ziels Europäische Territoriale Zusammenarbeit richten die Mitgliedsstaaten ein, die am Programm beteiligt sind, und nach Vereinbarung mit der Verwaltungsbehörde auch Drittstaaten, die eine Einladung zur Beteiligung am Programm angenommen haben;
 - **Nicht förderfähige Ausgaben** – es handelt sich primär um Ausgaben, die im Widerspruch zu Festlegungen des Vertrags stehen (sie sind außerhalb des Zeitraums der Förderfähigkeit entstanden, im Kooperationsprogramm INTERREG V-A Slowakei – Österreich nicht förderfähig, weisen keine Projektrelevanz auf, stehen im Widerspruch zu anderen Bedingungen wie Artikel 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen bzw. den *Förderfähigkeitsregeln des Programms*), oder zu den Festlegungen im Aufruf zur Projekteinreichung (Call) oder zu den Rechtsvorschriften der Slowakei, Österreichs bzw. der EU.
 - **Unregelmäßigkeit** – jeder Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde³; dies ohne Rücksicht darauf, ob dieser Verstoß gegen eine Verpflichtung ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen wurde oder nicht;

³ Definition gemäß VO (EU) 1303/2013, Artikel 2.36

- **Umstand für einen Haftungsausschluss (UFH)** – ein Ereignis, welches unabhängig vom Willen, Handeln oder der Unterlassung der Vertragspartei eingetreten ist und sie an der Erfüllung und ihrer Pflicht hindert, wobei es unvernünftig ist anzunehmen, dass die Vertragspartei dieses Hindernis oder seine Folgen abwenden oder überwinden würde oder dass sie zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung dieses Hindernis vorhergesehen hätte. Die *Umstände für einen Haftungsausschluss* sind nur auf den Zeitraum beschränkt, solange das Ereignis andauert, mit dem diese Wirkungen verbunden sind. Ein Haftungsausschluss einer Vertragspartei tritt nicht ein, wenn der Umstand hierfür erst entstanden ist, als sich die Vertragspartei mit der Erfüllung ihrer Pflichten im Verzug befand oder wenn sich der Umstand aus deren wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben hat.

Im Sinne des Vorgenannten muss ein Umstand, der einen Haftungsausschluss begründet, alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) den vorübergehenden Charakter des Ereignisses, welches die Vertragspartei für einen bestimmten Zeitraum an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, die ansonsten erfüllt werden könnten; im Unterschied zur nachträglich festgestellten objektiven Unmöglichkeit der Leistung, bei der die Pflicht des Schuldners erlischt, weil die Unmöglichkeit der Erfüllung dauerhafter und nicht vorübergehender Art ist,
- (ii) den objektiven Charakter, infolge dessen der UFH unabhängig vom Willen der Vertragspartei sein muss, die die Entstehung dieses Umstands nicht beeinflussen kann,
- (iii) die Eigenschaft, dass die Vertragspartei an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert wird ungeachtet dessen, ob es sich um juristische Hindernisse, Naturereignisse oder andere Umstände höherer Gewalt handelt,
- (iv) die Unabwendbarkeit, infolge derer es unvernünftig wäre anzunehmen, dass die Vertragspartei dieses Ereignis oder seine Folgen innerhalb der Frist, in welcher der UFH andauert, abwenden oder überwinden könnte,
- (v) die Unvorhersehbarkeit, die man als nachgewiesen betrachten kann, wenn die Vertragspartei beim Abschluss des Fördervertrags nicht annehmen konnte, dass es zu einem solchen Hindernis kommt, wobei angenommen wird, dass die Pflichten, die sich aus den allgemein verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften oder direkt aus den wirksamen Rechtsakten der EU ableiten, jedem bekannt sind oder sein sollen,
- (vi) die Vertragspartei befindet sich zum Zeitpunkt der Entstehung des Umstandes nicht in Verzug mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche dieses Ereignis behindert.

Als Umstand, der einen Haftungsausschluss begründen kann, wird auch die alljährliche (zeitlich befristete) Schließung der Slowakischen Staatskasse betrachtet.

Keinen Haftungsausschluss begründet der Ablauf von Fristen, wie sie sich aus den nationalen Rechtsvorschriften bzw. den Rechtsakten der EU ableiten;

- **Wiederholt** – das mindestens zweimalige Auftreten einer identen Tatsache;

- **Prüfbehörde** – eine von der Verwaltungsbehörde und von der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängige Behörde. Im Programm Interreg V-A Slowakei-Österreich übernimmt die Aufgabe der Prüfbehörde im Sinne von Artikel 127 der Verordnung (EU) 1303/2013 das Finanzministerium der SR;
- **Aktivitäts-(Monitoring)-Bericht (auf Partnerebene)** – umfassender Bericht zum Fortschritt in der Projektumsetzung, der Lead Beneficiary ~~und die Partner~~ legt diesen Bericht der zuständigen Finanzkontrollstelle vor und dieser wird von der Finanzkontrollstelle geprüft.
- **Förderfähige (durch die FLC kontrollierte) Ausgaben** – tatsächlich getätigte Ausgaben die im Rahmen einer Partner-Abrechnung ordnungsgemäß der FLC vorgelegt und von dieser für förderfähig erklärt wurden; dies auch im Sinne der Definition in Artikel 13 dieser AVB;

~~Partner~~ das Subjekt, das sich an der Projektumsetzung im Rahmen des Programms anhand der Partnerschaftsvereinbarung mit dem Fördernehmer und den anderen Partnern aus der SR und/oder AT beteiligt; ein Partner ist für die Zwecke dieses Vertrags auch der Lead-Partner/Lead Beneficiary;

- **Förderfähigkeitsregeln des Programms Interreg V-A SK-AT (im weiteren auch „Förderfähigkeitsregeln“)** – Dokument, das die verpflichtenden Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Ausgaben für slowakische und österreichische Fördernehmer ~~und Partner~~ festlegt;
- **Handbuch für Begünstigte** – ist ein verbindliches Management- und Programmdokument, das der Fördergeber herausgibt; im Handbuch für Begünstigte sind die einzelnen Phasen der Projektimplementierung beschrieben und die verbindlichen Formulare für die sachliche und finanzielle Projektumsetzung festgelegt;
- **Handbuch für Antragsteller** – ist ein verbindliches Management- und Programmdokument, das die notwendigen Informationen und Anleitungen für Antragsteller enthält, wie ein Projektantrag richtig vorzubereiten und ein Projekt richtig auszuarbeiten ist, und das die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung schafft. Das Handbuch für Antragsteller ist nur im Kontext weiterer verbindlicher Dokumente wie dem Programmdokument und den *Förderfähigkeitsregeln des Programms Interreg V-A SK-AT* gültig und anwendbar;
- **Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowakische Republik - Österreich (oder auch „Programm“)** – ist ein Kooperationsprogramm, das an das Programm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakische Republik – Österreich 2007 – 2013 anschließt und mit dem Ausführungsbeschluss der Europäischen Kommission Nr. C(2015) 5357 vom 28.7.2015 genehmigt wurde;
- **Ordnungsgemäß** – die Umsetzung einer (juristischen) Handlung im Sinne des Fördervertrags, der Rechtsvorschriften der SR, AT und den Rechtsakten der EU und des Handbuchs für Antragsteller im Rahmen des Aufrufs zur Projekteinreichung und seiner Anlagen, des Handbuchs für Begünstigte bzw. für Projekte im Rahmen der **Technischen Hilfe**, des zugehörigen Beihilfenschemas, wenn es Bestandteil des Förderprojekts ist;
- **Managementdokumentation** – ein Satz von Dokumenten, in erster Linie bestehend aus:
 - a) Förderantrag

- b) Methodik zur Auswahl von Projekten im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A Slowakei – Österreich
 - c) Handbuch für Antragsteller
 - d) Handbuch für Projektträger
 - e) Handbuch für Aktivitäten der Technischen Hilfe
 - f) Förderfähigkeitsregeln des Programms INTERREG V-A SK-AT
- **Genehmigter (Förder-)Antrag** – Antrag, der in Umfang und Inhalt der Auswahl des Begleitausschusses bzw. der Entscheidung des Fördergebers über die Genehmigung entspricht und der dem Fördergeber vorliegt;
 - **Gemeinsames Sekretariat (nachstehend auch „GS“)** – Bestandteil der Organisationsstruktur des Fördergebers zur Umsetzung des Kooperationsprogramms und zur Unterstützung des Fördergebers, der Bescheinigungsbehörde und des Begleitausschusses;
 - **Zusammenfassender Aktivitäts-(Monitoring-)Bericht (Aktivitätsbericht auf Projektebene)** – umfassender Bericht über den Fortschritt in der Umsetzung des gesamten Projekts, ausgearbeitet vom Fördernehmer anhand der genehmigten **Partner-Aktivitätsberichte der einzelnen Partner und** des Fördernehmers;
 - **Buchungsbeleg** – im Falle eines Slowakischen Fördernehmers/**Partners** gilt die Definition von Beleg im Sinne von § 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. der SR über die Buchhaltung idgF. Falls der Fördernehmer/**Partner** aus Österreich stammt, ist die Definition in Kapitel 2.5 der Förderfähigkeitsregeln des Programms anzuwenden. Im Zusammenhang mit dem Abtreten einer Forderung ist zur Erfüllung der Anforderungen der *Allgemeinen Verordnung (EU) 1303/2013* auch ein Beleg mit dem gleichwertigen Beweiswert einer Rechnung akzeptabel, auf dem die Ausführung der Anrechnung nachgewiesen ist.
 - **Dauerhaftigkeit des Projekts (im Fall von Investitionen)** – die Erhaltung der Ergebnisse des realisierten Projekts, die als messbare Kennzahlen auf Programmebene definiert sind, während eines festgelegten Zeitraums (Dauerhaftigkeitszeitraum des Projekts) sowie auch die Einhaltung der übrigen Bedingungen gemäß Art. 71 der Verordnung (EU) 1303/2013. Der Dauerhaftigkeitszeitraum des Projekts beginnt mit dem Kalendertag unmittelbar nach der letzten Zahlung an den Lead Beneficiary; der Dauerhaftigkeitszeitraum eines Investitionsprojekts⁴ beträgt für die Zwecke dieses Fördervertrags mindestens 5 Jahre sofern der Begleitausschuss diesen gemäß Artikel 18(2) der Verordnung (EU) 1299/2013 nicht anders festlegt.
 - **Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten** – stellt die Beendigung der sog. physischen Projektumsetzung dar. Die Umsetzung der Aktivitäten des Projekts wird an demjenigen Kalendertag als beendet betrachtet, an dem der Fördernehmer alle nachgenannten Bedingungen erfüllt:
 - a) oder, für Projekte ohne sicht- oder greifbare Outputs (sog. „Soft-Projekte“), durch die Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung durch den Fördernehmer/**Partner** mit Angabe des Tages, an dem die letzten Projektaktivität beendet wurde; Beilagen der eidesstattlichen Erklärung sind Nachweise, welche

⁴ Vgl. die Definition im Handbuch für Antragsteller

die Beendigung der letzten Projektaktivitäten zum besagten Datum belegen, (z.B. Kopie einer Einladung zur letzten Schulung mit der Kopie der Teilnehmerliste, die formelle Abnahme von Studien oder anderen Dienstleistungen durch den Auftraggeber (**Fördernehmer**)), die Dokumentation des letzten Treffens / der letzten Veranstaltung, usw.

- b) die Aktivitäten des Projekts wurden physisch umgesetzt,
- c) der Projektgegenstand wurde dem Fördernehmer ordnungsgemäß geliefert, der Fördernehmer hat ihn abgenommen und wenn sich dies aus der Art der Leistung ergibt, hat er ihn auch in Gebrauch genommen. Die Erfüllung dieser Bedingung wird insbesondere wie folgt nachgewiesen:
 - (i) mit der Vorlage des Kollaudationsbeschlusses ohne Mängel und Arbeitsrückstände, die Einfluss auf die Funktionstüchtigkeit haben oder haben können, wenn der Projektgegenstand ein Bauwerk ist; die Rechtsgültigkeit des Kollaudationsbescheids muss der Fördernehmer dem Fördergeber unverzüglich nach dem Erlangen der Rechtsgültigkeit nachweisen, spätestens bis zur Vorlage des ersten *Berichts zur Dauerhaftigkeit* des Projekts,
 - (ii) mit einem Abnahme-/Übergabeprotokoll/einem Lieferschein, die unterzeichnet sind, wenn der Projektgegenstand eine Einrichtung, eine Dokumentation, eine andere bewegliche Sache, ein Recht oder ein anderer Vermögenswert ist, wobei aus dem Dokument oder der Klausel hierzu (wenn es von einem Dritten ausgestellt ist) die Annahme des Projektgegenstands durch den Fördernehmer und die Ingebrauchnahme des Projektgegenstands hervorgehen muss (wenn dies im Hinblick auf den Projektgegenstand relevant ist),
 - (iii) durch die Vorlage eines Bescheids bezüglich der vorzeitigen oder einstweiligen Nutzung eines Bauwerks, wobei die darin genannten Mängel und Arbeitsrückstände keinen Einfluss auf die Funktionstüchtigkeit des betreffenden Bauwerks haben oder haben können, das Projektgegenstand ist; der Fördernehmer ist verpflichtet, das Bauwerk bis zum Ablauf der Dauerhaftigkeitsfrist ordnungsgemäß in Gebrauch zu nehmen, was mit dem zugehörigen rechtskräftigen Bescheid nachzuweisen ist,
 - (iv) durch ein ähnliches Dokument, aus dem zweifelsfrei, bestimmt und verständlich hervorgeht, dass der Projektgegenstand an den Fördernehmer übergeben wurde oder mit der Zustimmung des Begünstigten so funktionstüchtig gemacht wurde, wie das im genehmigten Förderantrag vorgesehen war,

Sollte das Projekt mehrere Outputs vorsehen, gilt die Umsetzung der Aktivitäten des Projekts erst als abgeschlossen, wenn die letzte Aktivität beendet wurde; die Ergebnisse aller früher abgeschlossenen Aktivitäten müssen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vollständig vorliegen. Die Möglichkeit einer früheren Beendigung einzelner Projektaktivitäten gemäß dem in Anhang 2 zum EFRE-Vertrag enthaltenen Zeitplan bleibt hiervon unberührt.

- **Finanzkontrollstelle [First Level Control (FLC)]**– jene Stelle, welche die Umsetzung der Projektaktivitäten beim Fördernehmer ~~und den Partnern~~ kontrolliert gemäß VO (EU) 1299/2013 Artikel 23(4) oder VO (EU) 1303/2013 Artikel 125; in der Slowakischen Republik ist die FLC eine Organisationseinheit des Fördergebers, in der Republik Österreich sind es das Regionalmanagement Burgenland, das Magistrat der Stadt Wien und das Land Niederösterreich;
- **Aufruf zur Projekteinreichung oder Call** – methodische und fachliche Ausgangsunterlage seitens des Fördergebers, anhand dessen der Fördernehmer in der Position des Antragstellers den Förderantrag ausgearbeitet und dem Fördergeber vorgelegt hat, maßgeblicher Aufruf für die Vertragsparteien ist der Aufruf Code
- **(nationaler) Kofinanzierungsvertrag** – ~~Der Kofinanzierungsvertrag für die Mittel aus dem slowakischen Staatbudget wird zwischen Verwaltungsbehörde und dem Slowakischen Grenzüberschreitenden Hauptpartner abgeschlossen.~~ Im Fall eines österreichischen Fördernehmers wird der Vertrag zwischen der jeweiligen nationalen Kofinanzierungsstelle und dem Fördernehmer ~~bzw. den Partnern~~ abgeschlossen.
- **Partner-Abrechnung (Auszahlungsantrag (AZA) auf Partnerebene, in SK: Liste der deklarierten Ausgaben)** – Dokument, das der Fördernehmer ~~und die Partner~~ der zuständigen Finanzkontrollstelle vorlegen. Die Partner-Abrechnung besteht aus der Belegaufstellung, Belegen (die die Zahlungsflüsse bestätigen), relevanter erläuternder Dokumentation und verpflichtenden Beilagen. ~~Ein Partner, der keine finanzielle Beteiligung am Projekt hat, legt keine Abrechnung vor.~~ Die Partner-Abrechnung⁵, die um die Bescheinigung der zuständigen Finanzkontrollstelle (Ausgabenbestätigung) und eine Aufzählung der förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben ergänzt ist, wird Prüfbericht genannt.
- **Förderantrag** – ein Dokument, das aus dem Antragsformular und verpflichtenden Beilagen besteht, mit dem der Antragsteller (Fördernehmer, Lead-Beneficiary) die Bereitstellung von Fördermitteln beantragt;
- **Auszahlungsantrag (AZA) auf Projektebene** – ein Dokument, das der Fördernehmer auf Basis seiner eigenen Ausgabenbestätigungen und/oder auf Basis der Ausgabenbestätigungen ~~der Partner~~ zusammenstellt. Der Fördernehmer legt den AZA auf Projektebene mit den Ausgabenbestätigungen dem Fördergeber vor. Der AZA auf Projektebene besteht aus dem Zahlungsantragsformular und verpflichtenden Beilagen (vor allem den Bestätigungen der förderfähigen Ausgaben), anhand dessen dem Fördernehmer die Fördermittel erstattet werden, d. h. die Mittel der EU und des Staatshaushalts der SR bzw. die nationale Kofinanzierung im entsprechenden Verhältnis⁶. Den Auszahlungsantrag erfasst der Fördernehmer im elektronischen Monitoringsystem, bzw. der Fördergeber, wenn der Fördernehmer das elektronische Monitoringsystem nicht verwenden möchte;
- **Rückzahlungsantrag (RZA)** – eine Aufforderung, die aus einem Antragsformular zur Rückzahlung von Fördermitteln und Anlagen besteht, anhand derer der Fördernehmer verpflichtet ist, die Fördermittel im entsprechenden Verhältnis auf die festgelegten Bankkonten zurückzuzahlen.

⁵ nach erfolgter Kontrolle durch die Finanzkontrollstelle

⁶ siehe Anlage 2 des Fördervertrags

Artikel 1 ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

- 1.1 Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Vertragsbestimmungen so einzuhalten, damit das Projekt ordnungsgemäß, pünktlich und im Sinne der Vertragsbedingungen realisiert wird, und bei der Umsetzung der Projektaktivitäten mit fachlicher Sorgfalt vorzugehen.
- 1.2 Der Fördernehmer haftet dem Fördergeber für die Umsetzung der Projektaktivitäten im ganzen Umfang, ohne Rücksicht auf die Person, die das Projekt tatsächlich realisiert, und er ist verpflichtet, die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag ~~durch alle Partner~~ zu gewährleisten. Der Fördernehmer haftet dem Fördergeber im ganzen Umfang dafür, dass das Projekt seitens des Fördernehmers ~~und der anderen Partner~~ ordnungsgemäß und pünktlich realisiert wird.
- 1.3 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass ohne im Voraus vorgelegte schriftliche Zustimmung des Fördergebers jegliche Veränderung, die den Fördernehmer ~~und/oder einen Partner~~ betrifft, insbesondere eine Fusion, ein Zusammenschluss, eine Teilung, eine Änderung der Rechtsform, der Verkauf eines Betriebs oder eines Teils, die Transformation und eine andere Form der rechtlichen Nachfolge sowie auch jegliche Änderung der Eigentumsverhältnisse des Fördernehmers ~~und/oder des Partners~~ während der Gültigkeit und der Wirksamkeit des Vertrags als wesentliche Änderung des Projekts betrachtet wird, die der vorherigen Zustimmung des Fördergebers bedarf. Anderenfalls ist der Fördergeber berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 1.4 Der Fördernehmer verpflichtet sich, dass es innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Fördernehmer zu keiner wesentlichen Veränderung des Investitionsprojekts im Sinne des Artikels 71 Abs. 1 der Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 kommt, falls der Begleitausschuss nichts anderes festlegt.
- 1.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig die notwendige Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu leisten.
- 1.6 Im Falle von Verstößen gegen die vertraglichen Verpflichtungen ist jene Vertragspartei, die diese Vertragsverstöße identifizierte, dazu verpflichtet, die andere Vertragspartei zur Behebung aufzufordern (oder diesbezügliche Maßnahmen zu setzen); dies, falls eine Behebung im Sinne dieses Vertrages und der gültigen Rechtsvorschriften möglich ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich Streitsituationen, die im Zuge der Vertragsumsetzung entstehen, primär mittels Vereinbarung oder anderer vertraglich bzw. rechtlich möglicher Mittel zu lösen. Das Recht der Vertragsparteien auf einen Vertragsrücktritt bleibt davon unberührt.
- 1.7 Mit Hinsicht auf die Tatsache, dass die gewährte Förderung einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln darstellt, ist der Fördernehmer verpflichtet, auf jegliche Aktivitäten, die einen Verstoß gegen Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU⁷ im Zusammenhang mit dem Projekt darstellen, auch auf die Schließung eines rechtlich verpflichtenden Verhältnisses mit Dritten, zu verzichten.

⁷ Dieser Artikel legt fest, welche Beihilfen mit dem Binnenmarkt kompatibel sind

Artikel 2 VERGABE VON DIENSTLEISTUNGEN, WAREN UND ARBEITEN DURCH DEN FÖRDERNEHMER

- 2.1 Der Fördernehmer ist berechtigt, die Lieferung von Waren, die Realisierung von Bauarbeiten und das Erbringen von Dienstleistungen für die Umsetzung der Projektaktivitäten durch Dritte zu gewährleisten.
- 2.2 Der Fördernehmer ist verpflichtet, bei der Auftragsvergabe für die Lieferung von Waren, die Realisierung von Bauarbeiten und das Erbringen von Dienstleistungen für die Umsetzung von Projektaktivitäten im Sinne der *Managementdokumentation* und der Förderfähigkeitsregeln für die Ausgaben, der Grundprinzipien der öffentlichen Vergabe, der Richtlinien und Verordnungen der EU, sowie der im jeweiligen Land geltenden Gesetze vorzugehen.
- 2.3 Der Fördernehmer ist verpflichtet, der zuständigen Finanzkontrollstelle die Dokumentation im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe im Umfang und innerhalb der Fristen zu Kontrollzwecken zur Verfügung zu stellen, die im Handbuch für Begünstigte und in den Förderfähigkeitsregeln **im Rahmen der Technischen Hilfe** für das Programm Interreg V-A SK-AT festgelegt sind, wenn der Fördergeber nichts anderes bestimmt. **Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Erfüllung dieser Pflicht auch seitens der Partner sicherzustellen.**
- 2.4 Fördernehmer/Partner aus der Slowakei: Für den Fall, dass die öffentliche Auftragsvergabe nicht vor der Vertragsunterzeichnung durchgeführt wurde, ist der Fördernehmer/Partner verpflichtet, der Finanzkontrollstelle die komplette Dokumentation von der öffentlichen Auftragsvergabe spätestens 20 Tage vor dem geplanten Vertragsabschluss mit dem ausgewählten Lieferanten des Fördernehmers/Partners zuzuschicken. Für den Fall, dass sich die Finanzkontrollstelle innerhalb dieser Frist nicht zur Dokumentation äußert, kann der Fördernehmer/Partner den Vertrag mit dem ausgewählten Lieferanten abschließen.
- 2.5 Fördernehmer/Partner aus der Slowakei: Im Falle von Aufträgen über dem Schwellenwert ist der Fördernehmer/Partner verpflichtet, der Finanzkontrollstelle (FLC) vor ihrer Veröffentlichung eine Mitteilung bezüglich der Ausrufung der Methode und die Ausschreibungsunterlagen zu schicken.
- 2.6 Für den Fall, dass der Fördernehmer **oder ein Projektpartner** Unstimmigkeiten im Prozess der öffentlichen Auftragsvergabe nicht beseitigt, sind die Projektausgaben, die anhand einer solchen öffentlichen Auftragsvergabe entstanden sind, insgesamt oder teilweise nicht förderfähig.

Artikel 3 INFORMATIONSPFLICHT UND PFLICHT ZUR VORLAGE VON FORTSCHRITTSBERICHTEN

- 3.1 Der Fördernehmer ist verpflichtet, der zugehörigen Finanzkontrollstelle einen Aktivitätsbericht für seinen Teil des Projekts im Sinne des Zeitplans in Anlage Nr. 4 zu diesem Vertrag vorzulegen.
- 3.2 Der Fördernehmer ist verpflichtet, der zugehörigen Finanzkontrollstelle einen *abschließenden Aktivitätsbericht* für seinen Teil des Projekts innerhalb von 30 Tagen ab der physischen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten vorzulegen.
- ~~3.3 Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Vorlage der Aktivitätsberichte auf Partnerebene gemäß Abschnitt 1. dieses Artikels der AVB und des abschließenden~~

~~Aktivitätsberichts auf Partnerebene gemäß Abschnitt 2. dieses Artikels der AVB bei der zugehörigen Finanzkontrollstelle (FLC) auch durch die Partner⁸ sicherzustellen.~~

3. 4 Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Fördergeber den abschließenden Aktivitätsbericht auf Projektebene vorzulegen, den er anhand der geprüften Aktivitätsberichte ~~aller Partner einschließlich des Fördernehmers~~ auf Partnerebene ausfertigt.
3. 5 Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber die Auszahlungsanträge auf Projektebene im Sinne des Zeitplans in Anlage Nr. 4 zu diesem Vertrag vorzulegen. Für den Fall, dass der Fördernehmer einen Auszahlungsantrag auf Projektebene nicht im Sinne der Anlage Nr. 4 vorlegt, ist er verpflichtet, im Voraus das Gemeinsame Sekretariat zu informieren, das einen neuen Abgabetermin festlegen wird.
3. 6 Im Rahmen des ersten Aktivitätsberichts bzw. Auszahlungsantrags auf Projektebene sind der Fördernehmer ~~und/oder die Partner~~ verpflichtet, auch über den Zeitraum vor der Entstehung förderfähiger Ausgaben (im Rahmen des förderfähigen Zeitraums gemäß Artikel 2.4 des Vertragsdokuments) zu berichten. Im Falle der Vorlage von Projektvorbereitungskosten sind die damit in Zusammenhang stehenden projektrelevanten Aktivitäten vor Beginn des Förderfähigkeitszeitraumes ebenfalls ausschließlich im ersten Aktivitätsbericht zu deklarieren.
3. 7 Wenn die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, ist der Fördernehmer verpflichtet, dem Fördergeber den abschließenden Aktivitätsbericht auf Projektebene innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung der letzten Ausgabenbestätigung seitens der Finanzkontrollstelle vorzulegen.
3. 8 Wenn der Fördergeber nichts anderes festlegt, verpflichtet sich der Fördernehmer im Falle eines Investitionsprojekts⁹, dem Fördergeber den *Bericht zur Dauerhaftigkeit des Projekts* für das gesamte Investitionsprojekt nach der finanziellen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten vorzulegen und das während des in Artikel 1.4 dieser AVB festgelegten Zeitraums ab dem Tag der Abschlusszahlung an den Fördernehmer. Zur Vorlage des Berichts zur Dauerhaftigkeit des Projekts beim Fördergeber ist der Fördernehmer mindestens alle 12 Monate ab dem Tag der Abschlusszahlung an den Fördernehmer verpflichtet und das innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des 12-monatigen Zeitraums, für den sie vorgelegt werden sollen. Den letzten Bericht zur Dauerhaftigkeit des Projekts legt der Fördernehmer dem Fördergeber spätestens 90 Tage vor dem Ablauf der Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrags gemäß Artikel 5 Punkt 5.3. des Vertragsdokuments vor, d. h. 90 Tage vor dem Ablauf des in Artikel 1.4 dieser AVB festgelegten Zeitraums.
3. 9 Wenn das Projekt während seines Umsetzungszeitraums oder in einem Zeitraum von drei Jahren nach Abschluss des Projekts Netto-Einnahmen generiert, dann müssen diese von den förderfähigen Gesamtkosten im Sinne von Art. 61 und Art. 65 Abschnitt 8 der Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 (und wie in den Förderfähigkeitsregeln des Programms beschrieben) abgezogen werden bzw. bei Projekten, bei denen die förderfähigen Gesamtkosten nicht mehr als 1 Mio. Euro betragen, werden die Netto-Einnahmen nach Projektende nicht abgerechnet.
3. 10 Im Falle von Fehlern beim Schreiben, Rechnen oder bei anderen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Aktivitätsberichten auf Partnerebene und in den Aktivitätsberichten auf Projektebene ist der Fördernehmer verpflichtet, innerhalb einer

⁸ ~~durch entsprechende Festlegungen in der Partnerschaftsvereinbarung~~

⁹ gemäß Definition im Handbuch für Antragsteller

vom Fördergeber bzw. von der Finanzkontrollstelle festgelegten Frist diese Mängel der Aktivitätsberichte auf Partnerebene oder der Aktivitätsberichte auf Projektebene zu beseitigen. Wenn der Aktivitätsbericht auf Partnerebene oder der Aktivitätsbericht auf Projektebene unvollständig ist, ist der Fördernehmer verpflichtet, innerhalb einer vom Fördergeber bzw. von der Finanzkontrollstelle festgelegten Frist den Aktivitätsbericht auf Partnerebene oder den Aktivitätsbericht auf Projektebene zu ergänzen. Für den Fall eines Widerspruchs des Aktivitätsberichts auf Partnerebene oder des Aktivitätsberichts auf Projektebene gegenüber dem tatsächlichen Stand der Umsetzung der Projektaktivitäten oder dem Vertrag ist der Fördernehmer verpflichtet, innerhalb einer vom Fördergeber bzw. von der Finanzkontrollstelle festgelegten Frist diesen Widerspruch zu beseitigen.

- 3.11 Wenn die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kann der Fördernehmer der zugehörigen Finanzkontrollstelle zusammen mit dem Aktivitätsbericht gemäß dem Abschnitt 1. und 2. dieses Artikels der AVB auch einen Auszahlungsantrag auf Partnerebene für seinen Teil des Projekts vorlegen, wenn die förderfähigen Ausgaben in der Belegaufstellung mindestens 10 000,- EUR betragen. Für den Fall, dass der Fördernehmer die Mindesthöhe der förderfähigen Ausgaben für die Vorlage des Auszahlungsantrags auf Partnerebene für seinen Teil des Projekts im Zeitraum für die Vorlage der Aktivitätsberichte nicht erfüllt, legt er sie erst im folgenden Zeitraum vor, in dem er die Mindesthöhe der förderfähigen Ausgaben für die Vorlage des Auszahlungsantrags auf Partnerebene erfüllt, anderenfalls mindestens einmal pro Jahr. ~~Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Vorlage des Auszahlungsantrags auf Partnerebene gemäß dieses Absatzes auch durch die Partner durch entsprechende Vereinbarungen in der Partnerschaftsvereinbarung sicherzustellen.~~ Anlage des Auszahlungsantrags auf Partnerebene sind die zugehörigen Buchungsbelege und weitere Dokumentation ~~desjenigen Partners bzw. Fördernehmers, der den Auszahlungsantrag auf Partnerebene vorlegt.~~
- 3.12 Die abschließende Partner-Abrechnung ist spätestens 60 Tage nach dem Ende der Umsetzung der Projektaktivitäten gemäß Artikel 2.4 des Vertragsdokumentes vorzulegen. Die Partner-Abrechnung wird vom Fördernehmer/~~Partner~~ im elektronischen Monitoringsystem dokumentiert. Sollte das elektronische Monitoringsystem wesentliche technische Mängel aufweisen oder nicht funktionsfähig sein, wird der Fördernehmer ~~bzw. der Partner~~ bei der Abgabe seiner Abrechnungen gemäß Vereinbarung mit dem Fördergeber oder mit dem Gemeinsamen Sekretariat vorgehen.
- 3.13 Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Fördergeber, der zuständigen Finanzkontrollstelle und den zuständigen Behörden der SR, von AT und der EU sämtliche Dokumentation zur Verfügung zu stellen, die bei der Umsetzung oder im Zusammenhang mit der Umsetzung der Projektaktivitäten geschaffen wurde, und hiermit erteilt er gleichzeitig dem Fördergeber, der zuständigen Finanzkontrollstelle und den zuständigen Behörden der SR, von AT und der EU das Recht auf Verwendung der Angaben aus dieser Dokumentation zu Vertragszwecken unter Berücksichtigung der Urheber- und gewerblichen Schutzrechte des Fördernehmers ~~und/oder der Partner.~~
- 3.14 Der Fördergeber oder die zuständige Finanzkontrollstelle informiert den Fördernehmer ~~bzw. den Partner~~ über den Beginn der Kontrolle der Ausgaben und führt die Kontrolle der gemäß Artikel 3.11 vorgelegten Ausgaben durch, wobei die Durchführung der Prüfung mit dem Tag der Zustellung der elektronischen/schriftlichen Unterlagen beginnt. Im Falle unvollständiger oder unzureichender Dokumentation wird der Fördernehmer ~~bzw. der~~

~~Partner~~ zur Nachreichung innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert. Während dieser Nachreichfrist ist die Kontrollfrist gemäß Artikel 3.15 dieser AVB unterbrochen.

3. 15 Für Fördernehmer/~~Partner~~ aus der SR: Nach Beendigung der Prüfung werden die Ausgaben von der slowakischen Finanzkontrollstelle entweder als förderfähig bestätigt, oder in reduziertem Umfang als förderfähig bestätigt, oder zur Gänze als nicht förderfähig aberkannt. Der Entwurf des Teilprüfberichts bzw. Prüfberichts über die Prüfung der Ausgabenerklärung wird dem Fördernehmer—~~oder dem Partner~~ übermittelt. Darin wird eine Stellungnahmefrist festgelegt, in der man sich zu folgenden Punkten äußern kann: festgestellte Mängel, Empfehlungen oder Maßnahmen; weiters ist innerhalb der gegebenen Frist eine schriftliche Liste der erfüllten Verbesserungsmaßnahmen zur Beseitigung der im Entwurf des Teilprüfberichts bzw. Prüfberichts angeführten Mängel bzw. deren Ursachen vorzulegen. Diese Frist darf nicht kürzer als 5 Kalendertage ab dem Datum der Zustellung des Entwurfs des Berichts sein. In der Folge erarbeitet die Finanzkontrollstelle den finalen Teilprüfbericht bzw. Prüfbericht und übermittelt diesen innerhalb von 90 Kalendertagen ab dem Beginn der Kontrolle dem Fördernehmer—~~bzw. dem Partner~~. Im Falle, dass der Fördernehmer/~~Partner~~ keine Stellungnahme innerhalb der festgelegten Frist vorlegt, werden die festgestellten Mängel, Empfehlungen oder Maßnahmen sowie die Frist für die Vorlage einer schriftlichen Liste der durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen als akzeptiert betrachtet.
3. 16 Für Fördernehmer/~~Partner~~ aus Österreich: Nach erfolgter Kontrolle werden die vorgelegten Ausgaben durch die Finanzkontrollstelle als förderfähig bestätigt, in reduziertem Umfang bestätigt oder zur Gänze aberkannt. Der Fördernehmer/~~Partner~~ erhält den Prüfbericht spätestens 90 Tage ab Vorlage der prüffähigen Partner-Abrechnung.
3. 17 Der Fördergeber bzw. die Finanzkontrollstelle (FLC) ist berechtigt, vorgelegte Ausgaben des Fördernehmers/~~Partners~~ in begründeten Fällen nochmals zu prüfen, ohne dass es einer wiederholten Vorlage der Ausgaben seitens des Fördernehmers/~~Partners~~ bedarf (z.B. im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle).
3. 18 Der Fördernehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Fördergebers und/oder der Finanzkontrollstelle unverzüglich Informationen und Dokumentation im Zusammenhang mit dem Charakter und dem Status des Fördernehmers—~~und der Partner~~, mit der Umsetzung der Projektaktivitäten, dem Zweck des Projekts, den Aktivitäten des Fördernehmers ~~und der Partner~~ im Zusammenhang mit dem Zweck des Projekts und mit der Buchführung vorzulegen und dies auch außerhalb der genannten Aktivitätsberichte auf Partnerebene und Aktivitätsberichte auf Projektebene und der in diesem Artikel der AVB genannten Termine.
3. 19 Der Fördernehmer ist verpflichtet, den Fördergeber unverzüglich schriftlich über den Beginn und die Beendigung jeglichen Gerichts-, Vollstreckungs-, Insolvenz- oder Verwaltungsverfahren gegen den Fördernehmer—~~und/oder Partner~~, über den Eintritt des Fördernehmers ~~und/oder Partners~~ in die Liquidation und ihre Beendigung, über die Entstehung und das Erlöschen von Umständen für einen Haftausschluss, über alle Erkenntnisse förderfähiger Personen gemäß dem Artikel 12 dieser AVB bzw. anderer Kontrollbehörden, ~~über jegliche Änderung der Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Fördernehmer und den Partnern~~ sowie auch über andere Tatsachen zu informieren, die Einfluss auf die Umsetzung der Projektaktivitäten und/oder auf den Charakter und den Zweck des Projekts haben oder haben können, und er verpflichtet

sich, dem Fördergeber eine Fotokopie des Dokuments zu schicken, welches diese Änderung betrifft.

- 3.20 Der Fördernehmer ist verantwortlich, dass dem Fördergeber präzise, richtige, wahrheitsgemäße und vollständige Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4 PUBLIZITÄT UND INFORMATION

- 4.1 Der Fördernehmer ist verpflichtet, während der Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrags die Öffentlichkeit über die Fördermittel zu informieren, die er anhand des Vertrags erhält bzw. erhalten hat und das mit Hilfe von Maßnahmen im Bereich der in diesem Artikel der AVB sowie im Handbuch für Antragsteller angeführten Informationen und Publizität und im Sinne der Programmdokumentation und der Managementdokumentation.
- 4.2 Der Fördernehmer verpflichtet sich, dass bei allen Maßnahmen im Bereich der Informations- und Publizitätsmaßnahmen gegenüber der Öffentlichkeit folgende Anforderungen zu berücksichtigen sind:
- a) alle Informationsmaterialien werden das offizielle Logo des Programms Interreg V-A SK-AT enthalten, wobei es auf der Website des Projekts im Kopf der Seite platziert wird
 - ~~b) die Websites müssen einen Link zur Website des Programms Interreg V-A SK-AT www.sk-at.eu enthalten,~~
 - ~~c) die Informationsmaterialien müssen mindestens in slowakischer und deutscher Sprache ausgearbeitet sein,~~
 - d) die Informationen zum Projekt müssen auf der Website des Fördernehmers veröffentlicht sein
 - e) jede Meldung für die Medien muss eine Information zur Förderung aus dem Programm Interreg V-A SK-AT und eine Information zur Mitfinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung enthalten
- 4.3 Wenn der Fördergeber nichts anderes festlegt, ist der Fördernehmer verpflichtet, denjenigen graphischen Standard für Maßnahmen im Bereich Informationen und Publizität zu verwenden, den ihm der Fördergeber zur Verfügung stellt und der auf der Website des Fördergebers veröffentlicht ist.
- 4.4 Der Fördernehmer ist damit einverstanden, dass ihn der Fördergeber zu Publizitäts- und Informationszwecken auf die Liste der Begünstigten setzt. Der Fördernehmer stimmt gleichzeitig der Veröffentlichung folgender Informationen im Verzeichnis der Begünstigten zu: Bezeichnung und Sitz des Fördernehmers ~~und der Partner~~; Bezeichnung, Ziele und Kurzbeschreibung des Projekts; Realisierungsort der Projektaktivitäten; Umsetzungszeitraum der Projektaktivitäten; Gesamtkosten für das Projekt; Höhe der bereitgestellten Förderung; Projektindikatoren; Fotos und Videos, Aufnahmen vom Realisierungsort der Projektaktivitäten unter Berücksichtigung der Urheber- und Nutzungsrechte; voraussichtliches Ende der Umsetzung der Projektaktivitäten. Der Fördernehmer stimmt einer Veröffentlichung der angeführten Daten auch auf andere Weise anhand der Entscheidung des Fördergebers zu. ~~Der Fördernehmer ist verpflichtet, das Einverständnis zur Veröffentlichung von Angaben gemäß diesem Abschnitt dieses Artikels AVB auch seitens der Partner sicherzustellen.~~

Artikel 5 EIGENTUM UND VERWENDUNG DER ERGEBNISSE

- 5.1 Der Fördernehmer verpflichtet sich, dass er folgende Rahmenbedingungen während des in Artikel 1.4 dieser AVB festgelegten Zeitraums oder während des in der Aufforderung zur Vorlage des Förderantrags genannten Zeitraums sicherstellt oder sicherstellen wird:
- a) das Eigentumsrecht oder ein anderes Recht (wenn das Handbuch für den Antragsteller die Existenz eines anderen als eines Eigentumsrechts ermöglicht) an den Grundstücken und Bauwerken, welches zur Umsetzung der Projektaktivitäten berechtigt und die Dauerhaftigkeit des Vermögens garantiert, das er aus Fördermitteln zur Gänze oder teilweise aufgewertet hat und/oder erwirbt, wenn der Fördernehmer/Partner seinen Sitz in der Republik Österreich hat;
 - b) das Eigentumsrecht oder ein anderes Recht an den Grundstücken und Bauwerken im Sinne von § 139 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 50/1976 Slg. über die Raumordnung und die Bauordnung (Baugesetz), welches zur Umsetzung der Projektaktivitäten berechtigt und die Dauerhaftigkeit des Projekts zum Eigentum garantiert, das er aus Fördermitteln zur Gänze oder teilweise-aufgewertet hat und/oder erwirbt, wenn der Fördernehmer seinen Sitz in der Slowakischen Republik hat,
- je nachdem, welche Rechtsform im Aufruf zur Projekteinreichung für das aus Fördermitteln oder ihrem Teil aufgewerteten und/oder erworbenen Vermögens bestimmt ist, oder wenn die Verwaltungsbehörde nichts anderes festlegt. ~~Der Fördernehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Partner die in diesem Abschnitt dieses Artikels der AVB angeführten Bedingungen erfüllen.~~
- 5.2 Das aus Fördermitteln oder ihrem Teil erworbene und/oder aufgewertete Eigentum kann während des in Artikel 1.4 dieser AVB festgelegten Zeitraums nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Fördergebers auf einen Dritten übertragen, mit jeglichem Recht eines Dritten belastet oder an einen Dritten vermietet werden.
- 5.3 Für Slowakische Fördernehmer gilt: Die Vertragsparteien haben vereinbart und sind einverstanden, dass das aus Fördermitteln zur Gänze oder teilweise erworbene und/oder aufgewertete Eigentum dann einer Vollstreckung einer Entscheidung im Sinne der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik obliegt, wenn die aus der Vollstreckung einer Entscheidung berechnete Person der Fördergeber, das Finanzministerium der Slowakischen Republik, der Rechnungshof der SR oder die das Projekt finanzierende Bank ist, mit welcher der Fördergeber einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.
- 5.4 Österreichische Fördernehmer nehmen hiermit zur Kenntnis, dass die Verwaltungsbehörde auf Grundlage der Bestimmungen dieses Fördervertrags berechtigt ist, bereits ausbezahlte EFRE-Fördermittel vom Fördernehmer zurückzufordern. Wenn der Fördernehmer einer solchen Rückforderung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang Folge leistet, kann die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 5.10 des Vertragsdokuments rechtliche Schritte einleiten. Das Gerichtsurteil ist – unabhängig vom gewählten Gerichtsstand – von beiden Vertragsparteien zu respektieren.

Artikel 6 ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG DER RECHTE UND PFLICHTEN

- 6.1 Für den Fall des Übergangs oder der Übertragung von Rechten und Pflichten des Fördernehmers ~~oder des Partners~~ auf eine andere Rechtsperson ist der Fördernehmer verpflichtet, unverzüglich bzw. mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf beim Fördergeber die Zustimmung zu diesem Übergang oder dieser Übertragung zu beantragen. Der Fördernehmer ~~Partner~~ ist verpflichtet, die Übertragung der Rechte und Pflichten auf eine andere Rechtsperson ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- 6.2 Vor dem Übergang oder der Übertragung von Rechten und Pflichten auf eine andere juristische Person ist der Fördernehmer ~~bzw. der Partner~~ verpflichtet, all seine Verpflichtungen zu begleichen, die aus der Projektumsetzung hervorgehen (Verpflichtungen gegenüber den Lieferanten des Projekts), die vor dem Übergang oder der Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein anderes Subjekt entstanden sind. Anschließend ist der Begünstigte ~~bzw. der Partner~~ gleichzeitig verpflichtet, die tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß Art. 15 dieser AVB vorzulegen.
- 6.3 Zu einer Übertragung der Rechte und Pflichten des Fördernehmers ~~oder des Partners~~ auf eine andere juristische Person kann es erst nach Erteilung einer schriftlichen Zustimmung durch den Fördergeber und nach der Abrechnung der tatsächlich getätigten Ausgaben kommen, d. h. nach der Vorlage des Zahlungsantrags beim Fördergeber und seiner anschließenden Genehmigung durch die Bescheinigungsbehörde, und dies noch vor der eigentlichen Übertragung der Rechte und Pflichten.
- 6.4 Im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten und Pflichten des Fördernehmers ~~oder des Partners~~ auf eine andere Rechtsperson ist die Abrechnung der getätigten Ausgaben durchzuführen, d.h. die Einreichung des Auszahlungsantrags auf Projektebene beim Fördergeber sowie seine anschließende Bewilligung durch die Bescheinigungsbehörde muss noch vor der eigentlichen Übertragung der Rechte erfolgen.
- 6.5 Das Abtreten von Forderungen des Fördernehmers auf die Auszahlung der Fördermittel an einen Dritten ist aufgrund einer Vereinbarung der Vertragsparteien nicht möglich.
- 6.6 Nach erfolgter Übertragung oder nach erfolgtem Übergang der Rechte und Pflichten des Fördernehmers ~~bzw. des Partners~~ auf eine andere juristische Person, kann, wenn die obengenannten Bedingungen erfüllt sind, die Umsetzung der Projektaktivitäten fortgesetzt werden.

Artikel 7 UMSETZUNG DER PROJEKTAKTIVITÄTEN

- 7.1 Der Fördernehmer ist verpflichtet, das genehmigte Projekt im Sinne des Vertrags und des genehmigten Antrags auf nicht rückzahlbare Finanzausschüsse zu realisieren und den Termin der physischen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten gemäß Artikel 2 Punkt 2.4. des Vertrags über die Bereitstellung von Fördermitteln einzuhalten.
- 7.2 Der Fördernehmer ist berechtigt, die Umsetzung der Projektaktivitäten einzustellen, wenn sie durch einen Umstand mit Haftungsausschluss verhindert wird und zwar für die Dauer dieses Umstands. Die Umsetzungsdauer der Projektaktivitäten verlängert sich damit automatisch um die Dauer des Umstands mit Haftungsausschluss. Die Entstehung eines Umstands mit Haftungsausschluss sowie auch dessen Erlöschen

muss der Fördernehmer dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Mit Eingang dieser Mitteilung beim Fördergeber wird die Aussetzung der Umsetzung von Projektaktivitäten wirksam, sofern die Bedingungen in diesem Artikel eingehalten werden. Eine Verlängerung des Förderfähigkeitszeitraums von Projektaktivitäten ist bis längstens **31.12.2023** möglich.

- 7.3 Der Fördernehmer ist berechtigt, die Umsetzung der Projektaktivitäten auch dann einzustellen, wenn der Fördergeber oder die Finanzkontrollstelle mit ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag, vor allem mit der Zahlung der Fördermittel mehr als 30 Tage in Verzug gerät und zwar für die Dauer des Verzugs beim Fördergeber oder seitens der Finanzkontrollstelle. Die Entstehung eines Umstands für einen Haftungsausschluss sowie auch dessen Erlöschen muss der Fördernehmer dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Mit Eingang dieser Mitteilung beim Fördergeber wird die Aussetzung der Umsetzung von Projektaktivitäten wirksam, sofern die Bedingungen in diesem Artikel eingehalten werden. Eine Verlängerung des Förderfähigkeitszeitraums von Projektaktivitäten ist bis längstens **31.12.2023** möglich. Das Vorgenannte gilt nicht, wenn der Verzug des Fördergebers durch den Fördernehmer verschuldet wurde. Für den Fall, dass der Fördergeber die verspätete Zahlung an den Fördernehmer leistet, ist der Fördergeber mit dem Tag der Zahlung verpflichtet, in der Umsetzung der Projektaktivitäten fortzufahren. Die Umsetzungsdauer der Projektaktivitäten verlängert sich damit automatisch um die Dauer des Verzugs des Fördergebers bei der Zahlung der Fördermittel.
- 7.4 Der Fördergeber ist berechtigt, die Auszahlung der Fördermitteln in folgenden Fällen einzustellen:
- a) bei einer nicht wesentlichen Vertragsverletzung gemäß Artikel 9.2.6 dieser AVB durch den Fördernehmer und dies bis zum Zeitpunkt der Beseitigung dieser Verletzung seitens des Fördernehmers;
 - b) bei einer wesentlichen Vertragsverletzung gemäß Artikel 9.2.7 dieser AVB durch den Fördernehmer, wenn der Fördergeber nicht vom Vertrag zurückgetreten ist und dies bis zum Zeitpunkt der Beseitigung dieser Verletzung seitens des Fördernehmers;
 - c) wenn die Bereitstellung der Fördermittel durch einen Umstand mit Haftungsausschluss verhindert wird und zwar bis zum Erlöschen dieses Umstands;
 - d) bei der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Personen, die im Namen des Fördernehmers **und/oder der Partner** handeln, für eine Straftat im Zusammenhang mit der Realisierung der Projektaktivitäten.
 - e) wenn eine Unregelmäßigkeit oder ein Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit auf Ebene desjenigen Aufrufs zur Projekteinreichung, in dessen Rahmen der Fördernehmer den Projektantrag einreichte, entsteht, ungeachtet dessen, ob der Fördernehmer gegen seine rechtlichen Pflichten verstieß.
 - f) wenn das Projekt Gegenstand eines Audits/ einer Prüfung auf Ebene des Fördergebers ist und die Feststellungen im Rahmen des Audits/ der Prüfung vorläufig Feststellungen beinhalten, die eine temporäre Unterbrechung der Gewährung der Förderung erfordern.

- g) im Falle einer Aktivität, deren Förderung mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar ist oder deren Förderung laut Art. 108¹⁰ des Vertrags über die Arbeitsweise der EU nicht rechtmäßig gewährt wurde, nämlich einer Aktivität im Zusammenhang mit einer nicht gemeldeten oder unrechtmäßigen Beihilfe laut Art. 4 Abs. 2 der Verordnung des EU-Rats (ES) Nr. 659/1999, in der spezielle Regeln für die Anwendung des Art. 108 des Vertrags über die Funktionsweise der EU festgelegt sind oder wenn die Kommission einen Beschluss fasst, welcher dem Mitgliedstaat vorschreibt, jegliche unrechtmäßige Beihilfe einzustellen, bis die Kommission eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt erlässt.
- 7.5 Der Fördergeber teilt dem Fördernehmer die Einstellung der Zahlung von Fördermitteln mit, wenn die Bedingungen gemäß dem Abschnitt 7.4. dieses Artikels der AVB erfüllt sind. Mit der Zustellung dieser Mitteilung an den Fördernehmer tritt die Einstellung der Zahlung von Fördermitteln in Kraft.
- 7.6 Wenn der Fördernehmer die festgestellten Vertragsverletzungen im Sinne von Absatz 7.4. dieses Artikels der AVB beseitigt, ist er verpflichtet, dem Fördergeber unverzüglich eine Mitteilung über Beseitigung der festgestellten Vertragsverletzungen zuzustellen. Der Fördergeber prüft, ob es zu einer Beseitigung der gegenständlichen Vertragsverletzungen kam und für den Fall, dass die Mängel vom Fördernehmer beseitigt wurden, nimmt er die Zahlungen von Fördermitteln an den Fördernehmer wieder auf.
- 7.7 Für den Fall des Erlöschens der Umstände mit Haftungsausschluss im Sinne von Absatz 7.4 dieses Artikels der AVB verpflichtet sich der Fördergeber, die Zahlung der Fördermittel an den Fördernehmer wiederaufzunehmen.

Artikel 8 VERTRAGSÄNDERUNG

- 8.1 Der Vertrag kann nur anhand einer gegenseitigen Vereinbarung beider Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden, wobei jegliche Änderungen und Ergänzungen in Form eines schriftlichen und nummerierten Nachtrags zu diesem Vertrag ausgeführt werden müssen, wenn es im Vertrag nicht anders angegeben ist.
- 8.2 Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber unverzüglich alle Änderungen und Tatsachen mitzuteilen, die Einfluss auf diesen Vertrag haben oder mit ihm im Zusammenhang stehen oder diesen Vertrag auf irgendeine Weise betreffen oder betreffen können und dies auch dann, wenn der Fördernehmer auch nur Zweifel an der Einhaltung seiner Verpflichtungen hat, die aus diesem Vertrag ~~und den Verpflichtungen der Partner~~ hervorgehen, und das unverzüglich nach ihrer Entstehung.
- 8.3 Der Fördergeber ist verpflichtet, unverzüglich auf der Webseite jegliche Änderungen zu veröffentlichen, die einen Einfluss auf oder einen Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags haben, vor allem eine Änderung der Adresse des Fördergebers u.Ä.
- 8.4 Es ist keine Vertragsänderung notwendig, wenn es sich um eine Änderung der *Identifikations- und Kontaktdaten* der Vertragsparteien handelt, die keine Änderung im Subjekt des Fördergebers bzw. des Fördernehmers ~~und/oder des Partners~~ zur Folge hat und wenn es mit dieser Änderung nicht zu einer Verletzung der Bedingungen kommt, die im Vertrag, in der zugehörigen Aufforderung zur Vorlage des Förderantrags, in den Förderfähigkeitsregeln des Programms **im Rahmen der Technischen Hilfe**, im Handbuch für Antragsteller und im Handbuch für Begünstigte und im **Handbuch für**

¹⁰ In diesem Artikel geht es um die Kompatibilität staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt

Aktivitäten der Technischen Hilfe definiert sind, weiterhin im Falle der Beseitigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und anderen offensichtlichen Unrichtigkeiten und im Falle gemäß dem Artikel 5 Punkt 5.5. des Vertragsdokumentes über die Bereitstellung von Fördermitteln; in diesen Fällen reicht eine unverzügliche schriftliche Mitteilung hinsichtlich der Änderung der Angaben, die der anderen Vertragspartei in Form eines Einschreibens zugestellt wird bzw. ein neues Unterschriftenmuster.

- 8.5 Die Vertragsparteien haben vereinbart und sind einverstanden, dass für den Fall, wenn es zu einer Änderung des Programms, des Handbuchs für den Antragsteller, des Handbuchs für Begünstigte, **des Handbuchs für Aktivitäten der Technischen Hilfe bzw. der Förderfähigkeitsregeln für die Ausgaben** kommt und es mit dieser Änderung
- a) zu einer Änderung des Vertragstextes kommt, der Fördergeber dem Fördernehmer die neue Fassung der geänderten Vertragsartikel unverzüglich und in slowakischer sowie in deutscher Fassung mitgeteilt wird. Als Äußerung des Einverständnisses mit der Änderung der vorgenannten Dokumente wird insbesondere die stillschweigende Willensbekundung des Fördernehmers betrachtet, die in der Ausführung faktischer und/oder juristischer Handlungen besteht, mit denen er im Vertragsverhältnis mit dem Fördergeber fortfährt. Es handelt sich dabei insbesondere um die Fortsetzung der Umsetzung der Projektaktivitäten, die Übermittlung von Aktivitätsberichten, der Übermittlung von Zahlungsanträgen, die Annahme von Fördermitteln seitens des Fördergebers usw. Von diesem Moment an richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer nach den so geänderten Dokumenten.
 - b) nicht zu einer Änderung des Vertragstextes kommt, der Fördergeber die neue Fassung dieser Dokumente unverzüglich auf seiner Website veröffentlicht und dem Fördernehmer die neue Fassung der veränderten Bestimmungen in slowakischer sowie in deutscher Fassung mitgeteilt wird. Als Äußerung des Einverständnisses mit der Änderung der vorgenannten Dokumente wird insbesondere die stillschweigende Willensbekundung des Fördernehmers betrachtet, die in der Ausführung faktischer und/oder juristischer Handlungen besteht, mit denen er im Vertragsverhältnis mit dem Fördergeber fortfährt. Es handelt sich dabei insbesondere um die Fortsetzung der Umsetzung der Projektaktivitäten, die Übermittlung von Aktivitätsberichten, die Übermittlung von Zahlungsanträgen, die Annahme von Fördermitteln seitens des Fördergebers usw. Von diesem Moment an richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer nach den so geänderten Dokumenten.
- 8.6 Eine Vertragsänderung in Form eines Nachtrags ist im Falle von Änderungen, die keinen wesentlichen Einfluss auf die Projektumsetzung im Sinne der Bestimmungen des Handbuchs für Begünstigte haben, nicht notwendig.

Artikel 9 BEENDIGUNG DES FÖRDERVERTRAGS

1. Ordnungsgemäße Beendigung des Vertragsverhältnisses

1.1 Zur ordnungsgemäßen Beendigung des Fördervertragsverhältnisses kommt es mit der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien und gleichzeitig mit dem Ablauf der Dauer, für die der Fördervertrag gemäß Artikel 5 Punkt 5.3. des Vertragsdokuments abgeschlossen wurde.

2. Außerordentliche Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 2.1 Die außerordentliche Beendigung des Fördervertragsverhältnisses tritt gemäß Art. 1 Abs. 1.5 durch:
- a) eine Vereinbarung der Vertragsparteien oder
 - b) einen Rücktritt vom Fördervertrag ein.
- 2.2 Vom Vertrag kann der Fördernehmer oder der Fördergeber unter den in Punkt 2.7 dieses Artikels genannten Umständen im Falle eines wesentlichen Vertragsverstoßes, eines unwesentlichen Vertragsverstoßes und weiter in solchen Fällen zurücktreten, die von den Rechtsvorschriften der SR, von AT und der EU festgelegt sind.
- 2.3 Im Falle einer Vertragsverletzung, die zum Rücktritt vom Fördervertrag führen würde, wird der Fördergeber in dieser Angelegenheit den Begleitausschuss vorab um Stellungnahme ersuchen; dies gilt nicht im Falle eines Konkurses, Ausgleichs (bzw. Konkursbeendigung mangels Masse), der Auflösung der Organisation, der Eröffnung eines Exekutionsverfahrens, des Verdachtes auf kriminelle Handlungen im Rahmen der Projektaktivitäten (z.B. Betrugsverdacht) u.ä.. In jedem Fall wird der Begleitausschuss von der Beendigung des Vertrages informiert
- 2.4 Eine Vertragsverletzung ist wesentlich, wenn die Partei, die den Vertrag verletzt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wusste, oder es zu diesem Zeitpunkt im Hinblick auf den Zweck des Vertrags, der aus seinem Inhalt oder den Umständen des Vertragsabschlusses hervorging, vernünftigerweise vorhersehbar war, dass die andere Vertragspartei im Falle einer solchen Vertragsverletzung kein Interesse an der Pflichterfüllung haben wird, oder dann, wenn es der Vertrag so festlegt.
- 2.5 Zum Zwecke des Vertrags wird insbesondere Folgendes als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Fördernehmers betrachtet:
- a) die Entstehung unvorhergesehener Umstände auf Seiten des Fördernehmers ~~und/oder Partners~~, welche die Bedingungen für die Umsetzung des Fördervertrags und des Projekts grundlegend ändern, wobei es sich nicht um Umstände mit Haftungsausschluss handelt;
 - b) eine wiederholte (d.h. nach erstmaliger Aberkennung mindestens noch zweimalige) Beanspruchung nicht förderfähiger Projektausgaben, wenn die Finanzkontrollstelle nichts anderes vorschreibt;
 - c) ein nachweislicher Verstoß gegen die Rechtsvorschriften der SR, von AT und der EU im Rahmen der Umsetzung der Projektaktivitäten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fördernehmers ~~und/oder Partners~~;
 - d) eine Verletzung der Verpflichtungen aus der sachlichen oder zeitlichen Umsetzung von Projektaktivitäten und/oder die Nichterfüllung der Bedingungen und Pflichten, die für den Fördernehmer aus dem Fördervertrag hervorgehen (insbesondere eine nicht gewährleistete öffentliche Auftragsvergabe, die unzureichende Erfüllung *quantifizierbarer Indikatoren zu den Projektoutputs* – welche in Anhang 2 des Fördervertrags festgelegt sind – nach Projektende oder ein anderer schwerwiegender Verstoß gegen die Vertragspflichten);
 - e) die Einstellung der Umsetzung von Projektaktivitäten aus Gründen seitens des Fördernehmers ~~und/oder Partners~~, wenn die Einstellung der Umsetzung der

Projektaktivitäten nicht aufgrund von Umständen mit Haftungsausschluss gemäß Artikel 7 dieser AVB erfolgt;

- f) wenn durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil das Begehen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Prozess der Auswertung und der Auswahl der Projekte nachgewiesen wird, oder wenn eine Beschwerde hinsichtlich der Beeinflussung der Personen, die die Projektanträge bewerten, oder wegen eines Interessenskonflikts als berechtigt angenommen wird, beziehungsweise wenn eine solche Beeinflussung oder Verletzung auch ohne Beschwerde oder Eingabe von den dazu berechtigten Kontrollbehörden konstatiert wird;
- g) eine Verletzung der Finanzdisziplin durch den Fördernehmer im Sinne von § 31 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 523/2004 Slg. über die Haushaltsregeln der öffentlichen Verwaltung idgF;
- h) die bewusste Gewährung unwahrer und irreführender Informationen bzw. die Nichtgewährung von Informationen im Sinne der Vertragsbedingungen seitens des Fördernehmers ~~und/oder des Partners~~;
- i) eine wesentliche Verletzung, die als Diskrepanz im Sinne von Artikel 2 Abs. 36 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 betrachtet wird, und der Fördergeber legt fest, dass eine solche Diskrepanz als wesentliche Vertragsverletzung angesehen wird;
- j) die Eröffnung eines Insolvenz- oder eines Sanierungsverfahrens über das Vermögen des Fördernehmers ~~und/oder des Partners~~ bzw. die Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, der Eintritt des Fördernehmers ~~und/oder Partners~~ in die Liquidation oder die Eröffnung eines Vollstreckungsverfahrens gegen den Fördernehmer ~~und/oder Partner~~;
- ~~k) wenn der Fördernehmer die Erfüllung der Pflichten aus diesem Fördervertrag seitens der Partner nicht gewährleistet;~~
- l) die Verletzung von Artikel 4 Punkt 4.12 und Artikel 5 Punkt 5.7 des Vertragsdokuments,
- m) wenn es zu
 - einem Tatbestand gemäß Artikel 1 Abschnitt 3 (Allgemeine Verpflichtungen – Änderung der Partner).
 - einer Verletzung des Artikels 1 Abschnitt 4.(Allgemeine Verpflichtungen, Dauerhaftigkeit),
 - einer Verletzung des Artikels 3 Abschnitt 15., oder des Artikels 3 Abschnitt 16. (INFORMATIONSPFLICHT),
 - einer wesentlichen Verletzung des Artikels 4 (PUBLIZITÄT UND INFORMATION),
 - einer Verletzung des Artikels 6 Abschnitt 1. (ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG DER RECHTE UND PFLICHTEN),
 - einer Verletzung des Artikels 10 Abschnitt 2. (ABWICKLUNG DER FINANZBEZIEHUNGEN),
 - einer Verletzung des Artikels 12 Abschnitt 1. oder des Artikels 12 Abschnitt 6 (Mitwirkungspflicht bei KONTROLLE/AUDIT/PRÜFUNG VOR ORT),

dieser AVB kommt.

- 2.6 Eine wesentliche Vertragsverletzung ist auch die Ausführung einer solchen Handlung seitens des Fördernehmers ~~und/oder Partners~~, für die eine vorherige schriftliche Zustimmung des Fördergebers notwendig ist, wenn diese Zustimmung nicht erteilt wurde oder wenn es zur Ausführung dieser Handlung seitens des Fördernehmers ~~und/oder Partners~~ ohne die Beantragung einer solchen Zustimmung kommt. Im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung ist die Vertragspartei berechtigt, von dem Fördervertrag sofort, nachdem sie von der Vertragsverletzung erfuhr, zurückzutreten.
- 2.7 Eine unwesentliche Vertragsverletzung stellt die Verletzung weiterer Pflichten dar, die im Vertrag oder in den Rechtsvorschriften der SR, von AT und der EU und/oder in Dokumenten festgelegt sind, auf die der Vertrag hinweist, mit Ausnahme der Fälle, die gemäß dem Vertrag als wesentlicher Verstoß betrachtet werden. Im Falle einer unwesentlichen Vertragsverletzung ist die Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vertragspartei, die im Verzug ist, ihre Pflicht auch in der zusätzlichen angemessenen Frist, die mindestens zweimal gewährt wurde, nicht erfüllt. Auch im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung ist die Vertragspartei berechtigt, wie bei einer unwesentlichen Vertragsverletzung vorzugehen. In diesem Fall wird eine solche Vertragsverletzung als eine unwesentliche Vertragsverletzung angesehen.
- 2.8 Der Rücktritt vom Vertrag ist mit dem Tag der Zustellung einer schriftlichen Mitteilung des Rücktritts vom Vertrag an die andere Vertragspartei wirksam.
- 2.9 Wenn die Vertragspartei an der Pflichterfüllung durch einen Umstand mit Haftungsausschluss gehindert wird, ist die andere Vertragspartei nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn seit der Entstehung des Umstands mindestens ein Jahr vergangen ist. Im Falle einer objektiven Unmöglichkeit der Leistung (unumkehrbares Erlöschen des Vertragsgegenstands usw.) kommt die Bestimmung des vorangegangenen Satzes nicht zur Anwendung und die Vertragsparteien sind berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.10 Für den Fall eines Rücktritts vom Vertrag bleiben diejenigen Rechte des Fördergebers erhalten, die durch ihre Art auch nach der Beendigung des Vertrags gelten sollen und dies insbesondere das Recht, eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel zu verlangen, das Recht auf Schadensersatz infolge der Gesetzesverletzung usw.
- 2.11 Gerät ein Fördernehmer infolge einer Verletzung bzw. Nichterfüllung der Pflichten seitens des Fördergebers mit der Erfüllung dieses Vertrags in Verzug, kommen die Vertragsparteien überein, dass es sich um keine Vertragsverletzung durch den Fördernehmer handelt.

Artikel 10 ABWICKLUNG DER FINANZBEZIEHUNGEN

Falls die Verpflichtung entsteht, Fördermittel zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen, ist der Fördergeber berechtigt zu beschließen, dass er die für das betreffende Buchhaltungsjahr und für das betreffende Projekt kumulierte Summe gemäß Art. 122 Abs. 2 der Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 nicht rückfordert.

10. 1 Der Fördernehmer ist verpflichtet:

- a) Fördermittel zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen, wenn ihm ein Kursgewinn entstanden ist; für Abs. 1 dieses Art. ist der Gesamtbetrag der rückzahlbaren Fördermittel heranzuziehen,
- b) irrtümlich gewährte Mittel zurückzugeben; Abs. 1 dieses Art. kommt in diesem Falle nicht zur Anwendung; der Fördernehmer ist verpflichtet, den Gesamtbetrag der irrtümlich gewährten Mittel zurückzuzahlen;
- c) die Fördermittel zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Fördernehmer Bestimmungen der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, Österreichs oder der EU verletzt hat und diese Verletzung eine Unregelmäßigkeit gemäß des Artikels 2 Abschnitt 36 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 darstellt (insbesondere die gänzliche oder teilweise nicht zweckgemäße Verwendung der Fördermittel, oder den festgelegten Rahmen der Förderfähigkeit überschreitet usw.); für Abs. 1 dieses Artikels ist der Gesamtbetrag rückzahlbaren Fördermittel ausschlaggebend,
- d) Fördermittel zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Fördernehmer Regeln und Vorgehensweisen der öffentlichen Auftragsvergabe im Sinne der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der SR oder AT verletzt hat (und dies Einfluss auf das Ergebnis der öffentlichen Auftragsvergabe hatte oder haben konnte) und das je nach dem Sitz des Fördernehmers; die Höhe der Rückzahlung bestimmt der Fördergeber anhand des Beschlusses der Europäischen Kommission C(2013) 9527 vom 19.12.2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen der Kommission bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung; für Abs. 1 dieses Artikels ist die Summe der zur Gänze oder teilweise rückzahlbaren Fördermittel in Betracht zu ziehen,
- e) Fördermittel zur Gänze oder teilweise in anderen Fällen zurückzuzahlen, wenn das dieser Fördervertrag festlegt oder wenn es zum Erlöschen dieses Fördervertrags aufgrund einer außerordentlichen Vertragsbeendigung kam; für Abs. 1 dieses Art. ist die Summe der zur Gänze oder teilweise rückzahlbaren Fördermittel in Betracht zu ziehen,
- ~~f) Fördermittel zur Gänze oder teilweise in der Höhe

 - i. von Nettoeinnahmen aus dem Projekt, die im Zeitraum von drei Jahren nach der finanziellen Beendigung des Projekts erzielt wurden, gemäß Artikel 61 Abs. 6 der Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1303/2013, und gleichzeitig keine Ausnahmen nach Art. 61 Abs. 7 dieser Verordnung zutreffen
 - ii. von anderen Nettoeinnahmen, die während der Umsetzung der Projektaktivitäten erzielt wurden und die nicht bereits ein Einkommen gemäß Artikel 65 Abs. 8 der Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 von den förderfähigen Ausgaben abgezogen wurden;
 Abs. 1 dieses Art. kommt in diesem Falle nicht zur Anwendung;~~
- g) wenn es der Fördergeber bestimmt hat, die Fördermittel zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Fördernehmer nach Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten den Zielwert der *quantifizierbaren Indikatoren zu den Projektoutputs* gemäß Anhang 2 des Fördervertrags nicht erreicht hat. Informationen zu diesen Sanktionen veröffentlicht der Fördergeber im Handbuch für Begünstigte. Abs. 1 dieses Art. kommt auf die gesamten Fördermittel oder einen Teil davon zur Anwendung;

10. 2 Wenn es zu einem Rücktritt vom Vertrag im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrags kommt, ist der Fördernehmer verpflichtet, dem Fördergeber die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.

10. 3 Im Fall einer Rückzahlungsverpflichtung von Nettoeinnahmen (für den Bilanzierungszeitraum) gemäß dem Abs. 10.1 Bst. f) dieses Artikels der AVB verpflichtet sich der Fördernehmer,

a. Fördermittel zur Gänze oder teilweise in der Höhe der Nettoeinnahmen bis zum 31. Januar des Folgejahres nach demjenigen Jahr, in dem der Jahresabschluss erstellt wurde, zurückzuzahlen, oder, wenn der Fördernehmer gesetzlich zur Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichtet ist, nach dem Jahr, in dem der Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer geprüft wurde.

b. Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Fördergeber jenen, den Nettoeinnahmen entsprechenden Betrag, spätestens bis zum 16. Januar des folgenden Jahres nach dem Jahr mitzuteilen, in dem der Jahresabschluss erstellt wurde bzw. in dem der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wurde; gleichzeitig ist der Fördernehmer verpflichtet, den Fördergeber um Informationen zu Details für die gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Fördermittel in Höhe der Nettoeinnahmen zu ersuchen (Bekanntgabe der Kontonummer, Referenzzahl für die Rückzahlung etc.). Der Fördergeber schickt diese Information unverzüglich an den Fördernehmer.

Wenn der Fördernehmer jenen, den Nettoeinnahmen entsprechenden Betrag nicht ordnungsgemäß und pünktlich zurückzahlt bzw. nicht abführt, geht der Fördergeber gemäß den Abschnitten 10.5 bis 10.16 dieser AVB vor.

10. 4 Wenn die Fördermittel nicht aus Gründen aus Abs. 1 dieses Art. der AVB zur Gänze oder teilweise seitens des Fördernehmers zurückgezahlt wurden, bestimmt der Fördergeber den Betrag für die Rückzahlung der gesamten oder teilweisen Fördermittel im *Rückzahlungsantrag* („RZA“), den er dem Fördernehmer über **ITMS2014+das elektronische Monitoringsystem** oder auf andere vorab zu vereinbarende Weise schickt. Der Fördergeber gibt im RZA die Höhe der Fördermittel an, die der Fördernehmer zurückzahlen soll. Der Fördergeber legt auch die Kontonummer für die Rückzahlung seitens des Fördernehmers fest. Im Falle eines Rücktritts vom Fördervertrag oder im Falle einer Pflicht zur Rückzahlung der Fördermittel auf Basis eines Beschlusses der Verwaltungsbehörde ist der Fördergeber nicht verpflichtet, dem Fördernehmer einen RZA schicken, da sich der zurückzuzahlende Fördermittelbetrag direkt aus dem Rücktritt vom Fördervertrag bzw. aus dem Wortlaut des diesbezüglichen Beschlusses ergibt; die Frist für die Rückzahlung der Fördermittel im Zuge eines Fördervertragsrücktritts oder eines Verwaltungsbeschlusses ist die gleiche wie bei der Rückzahlung der Fördermittel auf Basis des RZA gemäß Abs. 6 dieses Art.

10. 5 Der Fördernehmer verpflichtet sich, den Fördermittelbetrag, der im RZA angeführt ist, innerhalb von 60 Tagen nach der Zustellung des RZA an den Fördergeber zurückzuzahlen.

10. 6 Der Fördernehmer realisiert die Rückzahlung der Fördermittel in Form einer Zahlung an ein Konto; ein Fördernehmer aus der SR, der eine staatliche Haushaltsorganisation ist,

- realisiert die Rückzahlung der Fördermittel oder ihres Teils in Form einer Zahlung an ein Konto oder in Form einer Haushaltsmaßnahme im Sinne des Rückzahlungsantrags.
- 10.7 Die Rückzahlung von Fördermitteln in Form einer Zahlung an ein Konto muss der Fördernehmer mittels einer Anweisung eines SEPA-Einzugs ausführen; dies gilt nicht, wenn der Fördernehmer aus der SR eine staatliche Haushaltsorganisation ist.
- 10.8 Wenn eine Rückzahlung von Fördermitteln in Form einer Zahlung an ein Konto mittels einer Anweisung für einen SEPA-Einzug nicht möglich ist, realisiert der Fördernehmer die Rückzahlung mittels einer Zahlungsanweisung bei der Bank.
- 10.9 Fördernehmer aus der Slowakei: ist der Fördernehmer eine Organisation des öffentlichen Haushaltes, erfolgt die Rückzahlung der Fördermittel in Form einer Haushaltsmaßnahme.
- 10.10 Zur Gewährleistung der Nutzung einer Anweisung für einen SEPA-Einzug als Methode zur Rückzahlung von Fördermitteln muss der Fördernehmer spätestens vor der Eingabe der ersten Anweisung für einen SEPA-Einzug im Sinne von Abs. 8 dieses Artikels Folgendes sicherstellen:
- Der Fördernehmer erteilt die Zustimmung zur Bezahlung von Forderungen mittels einer Anweisung für einen SEPA-Einzug, indem er die Einzugsermächtigung unterzeichnet; ein Muster hierzu wird vom Fördergeber bereitgestellt;
 - Der Fördernehmer erteilt anhand der unterzeichneten Einzugsermächtigung seine Zustimmung zum Einzug bei jener Bank, bzw. von jenem Konto über welches die Rückzahlung erfolgen soll.
 - Die vom Fördernehmer erteilte Einzugsermächtigung berechtigt den Fördergeber nicht automatisch zur Abbuchung des Betrags vom Konto des Fördernehmers. Vor der Einzugsermächtigung erfolgt eine Information zum SEPA-Einzug durch den Fördergeber; das Verfahren dient der vereinfachten Abwicklung von Finanzflüssen.
- 10.11 Die Forderung des Fördergebers gegenüber dem Fördernehmer auf Rückzahlung der Fördermittel und die Forderung des Fördernehmers gegenüber dem Fördergeber auf Bereitstellung von Fördermitteln gemäß dem Fördervertrag können gegenseitig angerechnet werden (mit Ausnahme von Begünstigten aus der SR – staatliche Haushaltsorganisation). Wenn es aufgrund der Ablehnung des Fördergebers nicht zu einer gegenseitigen Anrechnung kommt, ist der Fördernehmer verpflichtet, den im bereits zugestellten RZA festgelegten Betrag innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung vom Fördergeber, dass dieser nicht mit einer gegenseitigen Anrechnung einverstanden ist, zu bezahlen, oder nach Ablauf der Fälligkeitsfrist im RZA, je nachdem, welcher Umstand später eintritt. Die Bestimmungen von Abs. 4 bis 11 dieses Art. der AVB werden angemessen verwendet.
- 10.12 Wenn der Fördernehmer eine Diskrepanz im Zusammenhang mit dem Projekt feststellt, verpflichtet er sich,
- a) diese Diskrepanz unverzüglich dem Fördergeber zu melden,
 - b) dem Fördergeber die zugehörigen Dokumente bezüglich dieser Diskrepanz zuzustellen und
 - c) diese Diskrepanz nach dem Verfahren gemäß Abs. 5 bis 12 dieses Art. abzuwickeln; die Bestimmungen bezüglich des RZA kommen nicht zur Anwendung.

Die vorgenannten Pflichten hat der Fördernehmer bis zum 31.08.2027. Dieser Zeitraum verlängert sich, wenn Tatsachen wie in Artikel 140 der Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 auftreten und zwar um die Dauer dieser Tatsachen.

10.13 Wenn der Fördernehmer die Fördermittel nicht auf das korrekte Konto zurückzahlen oder bei der Zahlung nicht den korrekten Code verwenden, so bleibt die entsprechende Verpflichtung des Fördernehmers bzw. die offene Forderung des Fördergebers aufrecht.

10.14 Der Fördernehmer ist nicht berechtigt, jegliche Forderung auf Rückerstattung der Fördermittel sowie auch jegliche Forderungen des Fördergebers gegenüber dem Fördernehmer aus anderen rechtlichen Gründen einseitig mit seiner eigenen Forderung gegenzurechnen.

~~10.15 Entsteht der Grund für die Rückzahlung gemäß Abs.1 dieses Art. der AVB seitens des Partners, ist der Fördernehmer im Sinne von Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 verpflichtet, die Abwicklung der gesamten oder teilweisen Fördermittel von diesem Partner zu gewährleisten, wobei der Partner verpflichtet ist, die gesamten oder teilweisen Fördermittel im Sinne von Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 dem Fördernehmer zurückzuzahlen, der sie im Sinne von diesem Art. der AVB mit dem Fördergeber abwickelt.~~

Artikel 11 BUCHHALTUNG UND AUFBEWAHRUNG DER BUCHHALTUNGSDOKUMENTATION

11.1. Wenn der Fördernehmer ~~oder der Partner~~ seinen Sitz in der Slowakischen Republik haben und eine Buchungseinheit gemäß dem Gesetz Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung im Sinne der geltenden Rechtsprechung darstellt, sind der Fördernehmer ~~oder der Partner~~ verpflichtet, im Rahmen seiner/ihrer Buchhaltung die Projektausgaben wie folgt zu buchen:

- a) in der analytischen Evidenz und in analytischen Konten für die einzelnen Projekte oder in der analytischen Evidenz in einer anderen verständlichen Gliederung in einzelne Projekte ohne die Einrichtung analytischer Konten in der Gliederung nach einzelnen Projekten (§ 31 Abs. 2 Bst. b) des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF), wenn er im System der doppelten Buchführung bucht,
- b) in Rechnungsbüchern gemäß § 15 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF mit der verbalen und numerischen Projektbezeichnung in den Buchungseinträgen, wenn er im System der einfachen Buchführung bucht.

11.2. Wenn der Fördernehmer ~~oder der Partner ihren~~ **hat** seinen Sitz in der Slowakischen Republik und keine Buchungseinheit gemäß dem Gesetz Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF ist, führt er eine Vermögensaufstellung, der Verbindlichkeiten, der Einnahmen und Ausgaben (Begriffe definiert in § 2 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF) zum Projekt in den Rechnungsbüchern gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF (es handelt sich um Rechnungsbücher, die im System der einfachen Buchführung verwendet werden) mit verbaler und numerischer Bezeichnung des Projekts bei den Einträgen, wobei für die Führung dieser Evidenz, des Nachweises der Einträge und der Bewertung von Vermögen und Verbindlichkeiten auf angemessene Weise die Bestimmungen Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF über die Buchungseinträge, die Buchhaltungsdokumentation und die Art der Wertermittlung zur Anwendung kommen.

- 11.3. Wenn der Fördernehmer ~~oder der Partner~~ seinen Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich hat und verpflichtet ist, die Buchhaltung oder eine gesonderte Evidenz gemäß der Rechtsordnung der Republik Österreich zu führen, führt er die Einträge darin so, dass
- a. die zugehörigen Belege, die sich auf das Projekt beziehen, die formalen Anforderungen eines Buchungsbelegs im Sinne der Rechtsvorschriften der Republik Österreich zu Buchhaltung und Rechnungslegung erfüllen,
 - b. die zugehörigen Einträge richtig, vollständig, nachweisbar, verständlich, in Schriftform oder in technischer Form chronologisch und in einer Weise geführt sind, welche die Dauerhaftigkeit der Angaben garantiert,
 - c. die projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben korrekt verbucht werden können, das heißt, dass auf den Belegen eindeutig der Projektbezug angeführt sein muss¹¹.
- 11.4. Der Fördernehmer ~~und der Partner sind~~ ist verpflichtet, die Dokumentation in der Buchhaltung bzw. die Nachweise gemäß diesem Artikel der AVB und andere Dokumentationen bezüglich des Projekts im Sinne des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung im Sinne der geltenden Rechtsprechung aufzubewahren und zu schützen (wenn der Fördernehmer seinen Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich hat, ist er verpflichtet, die Buchhaltungsdokumentation im Sinne der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Republik Österreich sicher aufzubewahren). Diese Pflicht ~~hat~~ der Fördernehmer ~~und der Partner~~ innerhalb der Frist in Artikel 16 der AVB und im Sinne von Art. 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Dieser Zeitraum verlängert sich, wenn Umstände im Sinne von Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eintreten und zwar um die Dauer des Umstandes.

Artikel 12 KONTROLLE/AUDIT/PRÜFUNG VOR ORT

- 12.1. Der Fördernehmer ~~und die Partner~~ verpflichtet sich, der Verwaltungsbehörde Mitwirkung zu leisten und die Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort seitens der hierfür befugten Personen im Sinne der betreffenden Rechtsvorschriften der SR, AT, EU und dieses Vertrags zu ermöglichen. Der Fördernehmer ~~und die Partner sind~~ ist während der Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort in erster Linie verpflichtet, die Förderfähigkeit der aufgewendeten Ausgaben und die Einhaltung der Bedingungen für die Bereitstellung von Fördermitteln im Sinne des Fördervertrags und der *Managementdokumentation* nachzuweisen.
- 12.2. Der Fördernehmer ~~und die Partner sind~~ ist verpflichtet, die Anwesenheit der Personen sicherzustellen, die für die Umsetzung der Projektaktivitäten sowie für deren Abrechnung verantwortlich sind, angemessene Bedingungen für eine ordnungsgemäße und pünktliche Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort zu schaffen und Handlungen zu unterlassen, die den Beginn und den ordnungsgemäßen Verlauf der Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort gefährden könnten.
- 12.3. Die für die Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugten Personen können die Kontrolle/das Audit/die Prüfung vor Ort beim Fördernehmer jederzeit ab der Unterzeichnung dieses Vertrags bis zum 31.12.2023 durchführen. Dieser Zeitraum verlängert sich, wenn Tatsachen im Sinne von Artikel 140 der

¹¹ Details in den Förderfähigkeitsregeln des Programms und im Handbuch für Projektträger

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 eintreten, um die Dauer dieser Tatsachen.

- 12.4. Der Fördergeber und die Finanzkontrollstelle sind berechtigt, ausgewählte Dokumente und Ergebnisse wiederholt zu prüfen, wenn es für die ordnungsgemäße Feststellung der Förderfähigkeit von Ausgaben notwendig ist, oder aus anderen relevanten Gründen (z.B. Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, auf Antrag der Europäischen Kommission oder innerstaatlicher Behörden usw.).
- 12.5. Die für die Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugten Personen sind berechtigt:
- a) Objekte, Einrichtungen, Betriebe, Grundstücke und andere Räume des Fördernehmers ~~und der Partner~~ zu betreten, wenn es mit dem Gegenstand der Kontrolle/des Audits/der Prüfung vor Ort zusammenhängt,
 - b) vom Fördernehmer ~~und den Partnern~~ zu verlangen, dass sie ihnen die Originalbelege und sonstige notwendige Dokumentation, Datenaufzeichnungen auf Speichermedien, Produktproben oder andere Belege, die für die Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort notwendig sind, sowie auch weitere Belege im Zusammenhang mit dem Projekt im Sinne der Anforderungen der für Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugten Personen vorlegen,
 - c) sich mit den Angaben und Belegen vertraut zu machen, wenn sie mit dem Gegenstand der Kontrolle/des Audits/der Prüfung vor Ort zusammenhängen,
 - d) Kopien der Angaben und Belege anzufertigen, wenn sie mit dem Gegenstand der Kontrolle/des Audits/der Prüfung vor Ort zusammenhängen.
- 12.6. Befugte Personen für die Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort sind insbesondere:
- a) der Fördergeber und die von ihm beauftragten Personen,
 - b) die zuständigen Finanzkontrollstellen,
 - c) das Oberste Rechnungshof der SR, der Rechnungshof der Regierung und die von ihnen beauftragten Personen,
 - d) der Österreichische Rechnungshof, der Stadtrechnungshof Wien, der Landesrechnungshof Niederösterreich sowie der Burgenländische Landesrechnungshof
 - e) die Bescheinigungsbehörde,
 - f) die Prüfbehörde, ihre zusammenarbeitenden Behörden und die von ihnen beauftragten Personen,
 - g) die bevollmächtigten Vertreter der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs,
 - h) die von den in Bst. a) bis f) genannten Behörden eingeladenen Personen im Sinne der zugehörigen Rechtsvorschriften der SR, AT, der zugehörigen und der EU.
- 12.7. Der Fördernehmer ist verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Behebung von Mängeln einzuleiten, die bei der Kontrolle/beim Audit/bei der Prüfung vor Ort im Sinne des Berichts von der Kontrolle/dem Audit/der Prüfung vor Ort festgestellt wurden und dies innerhalb einer Frist, die von den befugten Personen für die Ausführung einer

Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort festgelegt wurde. Der Fördernehmer ist außerdem verpflichtet, den für Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort berechtigten Personen unverzüglich eine Mitteilung über die Erfüllung der eingeleiteten Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel zu schicken.

Artikel 13 FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

13.1 Förderfähige Ausgaben sind alle Ausgaben, die für die Umsetzung der Projektaktivitäten notwendig sind und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie gehören zu den Ausgabenkategorien des genehmigten Projektbudgets unter Berücksichtigung von Projektänderungen gemäß der im Fördervertrag festgelegten Vorgangsweise, sie stimmen mit dem Inhalt und den Zielen des Projekts überein und tragen zur Erreichung der geplanten Projektziele bei;
- b) sie erfüllen die Förderfähigkeitsbedingungen der Ausgaben im Sinne des zugehörigen *Aufrufs zur Projekteinreichung* und der *Förderfähigkeitsregeln des Programms Interreg V-A SK-AT bzw. der Förderfähigkeitsregeln für Projekte im Rahmen der Technischen Hilfe*;
- c) sie beziehen sich auf Projektaktivitäten, die tatsächlich realisiert wurden, und diese Ausgaben wurden dem Auftragnehmer oder den Mitarbeitern des Fördernehmers/Partners im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften SR/AT und der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen erstattet;
- d) die Ausgaben wurden im Rahmen von De Minimis (ad hoc), im Sinne des De Minimis Schemas oder eines Beihilfenschemas getätigt (falls relevant);
- e) sie entsprechen den marktüblichen Preisen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung und am Ort ihrer Entstehung;
- f) sie sind identifizierbar, nachweisbar und mit Buchungsbelegen im Sinne des Artikel 11 dieser AVB und des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung im Sinne der geltenden Rechtsprechung und in Bezug auf **Fördernehmer** mit Sitz in AT im Sinne der geltenden steuerlichen und buchhalterischen Vorschriften dokumentiert und wurden ordnungsgemäß abgebucht. Als Buchungsbeleg wird auch ein solcher Beleg angesehen, der einer internen Umbuchung von Personalkosten, indirekten Kosten und Abschreibungen dienen, die dem Fördernehmer ~~und/oder Partner~~ bzw. **mit dem Fördernehmer in besonderem Rechts- und Auftragsverhältnis stehenden Organisationen** im Zusammenhang mit der Umsetzung der Projektaktivitäten entstanden sind;
- g) sie decken sich nicht gegenseitig zeitlich und sachlich und decken sich auch nicht mit aus anderen öffentlichen Mitteln finanzierten Aktivitäten;
- h) sie sind im förderfähigen Zeitraum gemäß Artikel 2.5 des Fördervertrags in Zusammenhang mit dem Projekt entstanden;
- i) im Falle von Arbeiten, Waren und Dienstleistungen von Dritten wurden diese im Sinne von Artikel 2 dieser AVB und der Bestimmungen des Vertrags und der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der SR, AT und EU beschafft; und in den Kontrollberichten wurde festgestellt, dass die in der Dokumentation zur öffentlichen Vergabe angeführten Ausgaben als förderfähig erklärt werden können

- j) sie wurden im Einklang nach den Prinzipien einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Mittel aufgewendet, d.h. im Einklang mit den Prinzipien von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit;
 - k) sie wurden im Sinne des Artikels 65 der Verordnung (EU) 1303/2013 und der Delegierten Verordnung 481/2014 aufgewendet.
 - l) Aus Fördermitteln erworbenes Vermögen, für das Ausgaben angefallen sind, muss von Dritten unter Marktbedingungen und auf Basis der Ergebnisse eines öffentlichen Vergabeverfahrens erworben werden ohne, dass der Erwerber den Verkäufer im Sinne von Art. 3 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 139/2004 vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen geprüft hätte oder umgekehrt; die Vergabe von Dienstleistungen, Produkten und Bauarbeiten muss gemäß den Rechtsvorschriften SR/AT und Rechtsakten der EU zur öffentlichen Vergabe erfolgen, immer zu Preisen, die das Kriterium der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz gemäß Art 30 der Verordnung des EP und des Rates (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erfüllen.
 - m) sie wurden im Einklang mit dem Vertrag, den Rechtsvorschriften der SR, AT und EU, inklusive der Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU ausgegeben.
- 13.2 Die Ausgaben des Fördernehmers **und der Partner** sind in der Partner-Abrechnung und im Auszahlungsantrag auf Projektebene auf zwei Dezimalzahlen (Eurocent) aufgerundet.
- 13.3 Falls eine Person, die gem. Art. 12.6 der AVB zur Durchführung der Kontrolle/des Audits/der Prüfung vor Ort befugt ist, feststellt, dass die Bedingungen zur Förderfähigkeit gemäß Artikel 13.1 dieser AVB nicht erfüllt sind, ist der Fördernehmer verpflichtet, die Fördermittel zur Gänze oder teilweise in Höhe der nicht förderfähigen Ausgaben gem. Art. 10 der AVB zurückzuzahlen, ungeachtet der Tatsache, dass diese Ausgaben ursprünglich als förderfähige Ausgaben hätten klassifiziert werden können/klassifiziert wurden.

Artikel 14 KONTEN DES Fördernehmers

- 14.1. Der Fördergeber gewährleistet die Bereitstellung der Fördermittel für den Fördernehmer bargeldfrei auf einem in Euro geführten Bankkonto. Die Kontonummer des Fördernehmers und die Bankleitzahl sind in Artikel 1 Abs. 1.2. des Vertragsdokumentes angeführt.
- 14.2. Der Fördernehmer ist verpflichtet, das Konto offen zu halten, und er darf es bis zum finanziellen Abschluss der Umsetzung der Projektaktivitäten nicht auflösen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die übrigen projektbezogenen Konten des Fördernehmers gemäß diesem Artikel der AVB.
- 14.3. Der Fördernehmer kann Zahlungen förderfähiger Ausgaben auch von anderen vom Begünstigten eröffneten Konten durchführen und zwar unter Einhaltung der Bedingungen der Existenz eines Kontos des Fördernehmers für den Empfang der Fördermittel und die Umsetzung von Projektaktivitäten. Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber unverzüglich schriftlich die entsprechenden Bankdaten mitzuteilen.

Artikel 15 ZÄHLUNGEN

- 15.1. Der Fördergeber gewährleistet die Bereitstellung der Fördermittel (nachstehend auch „Zahlung“) auf Basis des Rückerstattungsprinzips, wobei der Fördernehmer ~~und die Partner~~ verpflichtet ist, die Ausgaben aus eigenen Mitteln zu bezahlen, welche ihnen anteilmäßig im Verhältnis zu den förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts erstattet werden.
- 15.2. Der Fördergeber gewährleistet die Durchführung der Zahlung im System der Rückerstattung ausschließlich anhand des *Auszahlungsantrags auf Projektebene* (AZA siehe auch Begriffsklärungen im ersten Teil der AVB), den der Fördernehmer in EUR vorlegt. Den Auszahlungsantrag auf Projektebene legt der Fördernehmer elektronisch mittels elektronischem Monitoringsystem vor (eine der verpflichtenden Beilagen sind die Ausgabenbestätigungen des Fördernehmers ~~und der Partner~~). Im Falle wesentlicher technischer Mängel bzw. sollte das elektronische Monitoringsystem nicht funktionsfähig sein, treffen Fördernehmer und Fördergeber eine gesonderte Vereinbarung.
- 15.3. ~~Der Fördernehmer kann keinen Auszahlungsantrag stellen, wenn zwischen ihm und der nationalen Kofinanzierungsstelle kein eigenständiger Vertrag über die Kofinanzierung geschlossen wurde. Falls der Fördernehmer über ausreichende Eigenmittel verfügt, werden die Pflichten gemäß dem letzten Satz nicht angewandt.~~
- 15.4. Der Fördergeber führt eine Kontrolle des vorgelegten Zahlungsantrags durch, - insbesondere hinsichtlich der Übereinstimmung der Ausgaben mit dem Projektbudget und dem Fördervertrag, ~~sowie der Kontrolle durch die Finanzkontrollstelle und die erfolgte Weiterleitung der vorangegangenen Zahlungen der Fördermittel auf die Konten aller Partner~~. Im Falle von Unzulänglichkeiten im vorgelegten Auszahlungsantrag auf Projektebene fordert der Fördergeber den Fördernehmer auf, diese im Rahmen einer festgesetzten Frist zu beseitigen. Nach Kontrolle des Auszahlungsantrags auf Projektebene werden die vorgelegten Ausgaben vom Fördergeber innerhalb von 10 Tagen ab der Vorlage des Auszahlungsantrags auf Projektebene entweder zur Gänze, teilweise oder gar nicht genehmigt.
- 15.5. Der Fördernehmer ist verpflichtet, in allen vorgelegten Zahlungsanträgen ausschließlich Ausgaben anzugeben, die den Bedingungen in Artikel 13 der AVB entsprechen. Der Fördernehmer haftet für die Echtheit, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben im Zahlungsantrag. ~~Die Haftung der Partner gegenüber dem Fördernehmer ist damit nicht berührt.~~
- 15.6. ~~Der Fördernehmer ist verpflichtet jeden ausgezahlten Gesamt- oder Teilbetrag der jeweiligen Zahlung an die Konten der Partner gemäß der Partnerschaftsvereinbarung zu zahlen. Der Fördernehmer ist verpflichtet, bei jedem anschließenden Zahlungsantrag bzw. spätestens beim Zahlungsantrag (mit Anzeichen eines Schlussantrags) Kontoauszüge vorzulegen, welche die Überweisung der Fördermittel an die einzelnen Partner nachweisen.~~
- 15.7. Dem Fördernehmer entsteht ein Anspruch auf Auszahlung der jeweiligen Zahlung nur dann, wenn er einen vollständigen und richtigen Zahlungsantrag zusammen mit den verlangten Dokumenten vorlegt und dies ab der Genehmigung des Zahlungsantrags durch die Verwaltungsbehörde. Der Anspruch des

Fördernehmers auf Auszahlung der jeweiligen Zahlung entsteht nur im Umfang der förderfähigen Projektausgaben.

- 15.8. Wenn dem Fördernehmer ein Anspruch auf Auszahlung der Zahlung entstanden ist, gewährleistet der Fördergeber die Auszahlung der Fördermittel auf das Konto zu den Bedingungen gemäß Art. 132 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1303/2013.
- 15.9. Der Tag der Gutschrift der Zahlung auf dem Konto des Fördernehmers bzw. der Tag der Aktivierung der Registrierte Karte zur Änderung des Budgets zur Bestätigung einer Änderung des Budgets des Fördernehmers (wenn der Fördernehmer eine staatliche Haushaltsorganisation der SR ist) wird als Tag der Inanspruchnahme der Fördermittel betrachtet. ~~Nach der Gutschrift der Zahlung auf dem Konto des Fördernehmers bzw. nach der Aktivierung der Registrierte Karte zur Änderung des Budgets zur Bestätigung der Änderung des Budgets des Fördernehmers (wenn dieser eine staatliche Haushaltsorganisation der SR ist), ist der Fördernehmer verpflichtet, die Fördermittelanteile lt. Auszahlungsantrag auf Projektebene an die Partner zu überweisen.~~
- 15.10. Wenn der Fördernehmer ~~oder die Partner~~ Projektausgaben in einer anderen Währung als in EUR bezahlen, werden die entsprechenden Buchungsbelege des Lieferanten in dieser Währung vom Fördernehmer in EUR bezahlt. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die förderfähigen Ausgaben umgerechnet in EUR gemäß dem monatlichen Kurs der Europäischen Kommission des Monats, in dem der Auszahlungsantrag auf Partnerebene erstellt wurde, anzugeben. Diesen Kurs veröffentlicht die Europäische Kommission jeden Monat auf der Website www.ec.europa.eu/budget und gleichzeitig wird er auch auf der Website des Programms veröffentlicht. Eventuelle Unterschiede aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Währungen trägt der Fördernehmer ~~bzw. der Partner~~.

Artikel 16 AUFBEWAHRUNG DER DOKUMENTE

- 16.1. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Dokumentation zum Projekt gemäß Art. 140 der Allgemeinen Verordnung /Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gemäß der in innerstaatlichen Rechtsvorschriften verankerten Fristen aufzubewahren und bis zu diesem Zeitpunkt die Ausführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort seitens der befugten Personen im Sinne von Artikel 140 der Allgemeinen Verordnung über die Dauer dieser Tatsachen zu dulden. ~~Die Verpflichtung gemäß dieses Artikels der AVB muss der Fördernehmer auch seitens der Partner gewährleisten.~~ (Dieser Termin bezieht sich nicht auf die Kontrolle nach Ablauf der Dauerhaftigkeit des Projekts (2027)).